# EIN HANDELSVERSUCH DER "K. K. PRIVILEGIERTEN HANDLUNGSKOMPANIE ZU TEMESWAR UND TRIEST" NACH SIEBENBÜRGEN (1767–1768)

*Costin Feneșan*[*]

*Schlüsselwörter:* Temeswar-Triester Handelskompanie, Hermannstädter Handlungssozietät, siebenbürgisches Landesgubernium, Joseph Sauvaigne, Andreas Hadik

*Cuvinte cheie:* Compania de comerț Timișoara-Triest, Compania de comerț Sibiu, Guberniul Transilvaniei, Joseph Sauvaigne, Andreas Hadik

Nach Eroberung des Temeswarer Banats durch das Habsburgerreich (1716) und dessen Organisierung als unmittelbare Kron- und Kammerdomäne standen die Wiener Behörden vor der Aufgabe die neuerworbene Provinz sowohl militärisch-politisch wie auch wirtschaftlich zu einer wichtigen Stellung für ihre Südostpolitik und auch als Absatzmarkt für die kaiserlichen Erbländer zu gestalten. Kein Bereich und kein Mittel wurden gescheut, um in der neuen Krondomäne die im Reich geltende Wirtschaftspolitik merkantilistischer Prägung durchzusetzen. Ganz im Geiste des Merkantilismus förderten dementsprechend die leitenden Stellen in Wien das Aufkommen von verschiedenen Handelskompanien, die einerseits dem Staat die Möglichkeit einer Überwachung des Banater Handels gestatten sollten, andererseits sich aber zumalen selbst zu ausführende Organe der staatlichen Kommerzpolitik gestalteten. So entstand schon 1723 in der Landeshauptstadt Temeswar unter Vorsitz des Generalen Grafen von Wallis die *Temeswarer deutsche Kommerziensozietät/ Handlungssozietät*, in gewisser Hinsicht eine Filiale der 1719 in Wien aufgestellten *Orientalischen Handelskompanie.* 1728 beschloß die Hofkammer auf Anraten des Banater Landesgouverneurs Feldmarschall Graf von Mercy sich an der Temeswarer Kompanie selbst mit Aktien in Wert von 3 000 Gulden zu beteiligen. 1725 wurde in Temeswar unter Vorsitz des dortigen Handelsmanns Bibić die *Raitzische/ griechische Handelskompanie*, an der 76 Kauf- und Handelsleute

[*] Freischaffender Historiker, Bukarest, e-mail: costinfenesan@yahoo.com

aus dem Banat beteiligt waren, gegründet, deren Ziel hauptsächlich die Ausschaltung der osmanischen Konkurrenz aus dem kaiserlichen Handel mit und nach den Südosten war. Um das ungemeine Reichtum des Banats an Vieh bestens verwerten zu können hatte man übrigens schon 1720 zu Temeswar die sogenannte *Viehhandlungssozietät/ Prädiensozietät* aufgestellt, der 1728–1729 durch Landesgouverneur Mercy finanziell unter die Arme gegriffen worden ist.[1] Infolge des unglücklichen Türkenkrieges von 1737–1739 lösten sich nun alle Banater Handelskompanien auf oder mußten aufgegeben werden. Nur die *Raitzische/ griechische Handelskompanie* konnte 1744 ihre Tätigkeit wieder aufnehmen: 1749 zählte sie 244 Mitglieder, ein Jahr später waren es schon 279. Ermutigt durch den guten Fortgang der Kompanie verlängerte die Hofdeputation in Illyricis et Banaticis 1752 deren Kontrakt auf weitere 12 Jahre. 1764 erneut aufgelöst, wurde die *Raitzisch/ griechische Handelskompanie* drei Jahre später mit Effekt vom Jahre 1765 wieder ins Leben gerufen.[2]

Die schweren finanziellen Folgen des Siebenjährigen Krieges zwangen die Wiener Hofstellen für den Handel des Temeswarer Banats – dessen Einkünfte übrigens 1759 auf eine Zeit von zehn Jahre an die Wiener Stadt-Bank verpfändet worden sind – einen Ausweg zu finden. Für die Roherzeugnisse des Landes mußten günstige Absatzmärkte gefunden und im Gegenzug das Banat und ganz besonders das benachbarte Osmanische Reich als Abnehmer erbländischer Fabrik- und Manufakturprodukte gewonnen werden. So entstand 1759 auf Anregung des Kommerzienhofrates die *Privilegierte Société de Temesvar*, die sich der Ausfuhr banatischer und ungarischer Naturalprodukte und Fabrikate ins adriatische Litorale annehmen sollte. Als Exportwaren galten vor allem Getreide (besonders Weizen), Wolle, Tabak, Wachs, Honig und Hasenbälge. An das Gelingen dieses Vorhabens höchst interessiert, scheute das Ärar nicht für mehr als die Hälfte der Aktien der neuen Handelsgesellschaft zu zeichnen.[3] Die Erfolgsaussichten der neuen Kompanie schienen unter einem glücklichen Stern zu stehen und dem Banat nicht nur solide Ausfuhrmöglichkeiten zur Adriaküste, sondern auch seine handelspolitische Stellung als Durchfuhrgebiet für den Litoralhandel zu sichern. Die Karolinerstraße von Karlstadt (Karlovac) über das Gebirge schien für den Handel *mare versus* gerade einladend. Da sie aber nicht hinreichend ausgebaut war, schritt man zur Schaffung der Via Josephina von Karlstadt nach Zengg (Sinj), wie auch zur Reinigung und

---

[1] Über diese drei Banater Handelskompanien siehe Sonja Jordan, *Die kaiserliche Wirtschaftspolitik im Banat im 18. Jahrhundert* (München, 1967), 65–66.

[2] Jordan, *Die kaiserliche Wirtschaftspolitik*, 156–158.

[3] Costin Feneşan, "Die Aktieninhaber der Temesvarer *Privilegierten kayserlich-königlich banatischen Commercien-Compagnie* und ihr Handelsversuch nach Russland (1763)," *Banatica* 25 (2015): 260–266.

Schiffbarmachung der Save und Kulpa (Kupa). Das Fehlen von Sachverständigen in Kommerzsachen – ein übrigens allgemeines Gebrechen aller Temeswarer Handelsgesellschaften – führte aber 1763 zu spürbaren Verlusten der *Société de Temesvar.* Erst nach einer im Sommer 1763 durch Ludwig Ferdinand Prokop, Inspektor des mährischen Manufakturamtes, bei der Temeswarer Kompanie durchgeführten gründlichen Bestandaufnahme und den darauf an den Kommerzienhofrat gerichteten Bericht, in dem alle Gebrechen (besonders aber die untüchtige Direktion) entlarvt und eine Lösung vorgeschlagen wurde, hat sich die Lage zusehends gebessert. Dank der vom k.k. Rat Samuel Andree im Herbst 1763 übernommene Leitung hat sich die Kompanie langsam erholt und auch nach dessen gesundheitsbedingten Rücktritt (1766) schienen seine zwei handelsverständigen Nachfolger (von Rachel und von Castelmur) die Geschicke der Temeswarer Gesellschaft in glückliche Bahnen zu leiten. Dabei hatte aber die Banater Landesadministration und manche ihrer Räte (besonders Georg Michael von Brandenburg) ein entscheidendes leider aber fachfremdes Wort mitzusprechen.[4] Hinzu kam auch der Umstand, daß 1765 – auf Anregung des in Wien weilenden Banater Landespräsidenten Graf Perlas und der Staatsräte Borié und Blümegen – in der Banater Landeshauptstadt ein bedeutender Konkurrent für die *Privilegierte Société de Temesvar* aufgetreten war: die *Triester Handelsgesellschaft*, welche einen regen Handel zum Litorale betrieb. Um den störenden Nebenbuhler für sich zu gewinnen, beschloß die Banater Landesadministration mit Gutheißung des Kommerzienhofrates März 1766 die Vereinigung beider Kompanien unter den Namen *Kaiserlich-königlich privilegierte Handlungskompanie zu Temeswar und Triest.*[5] Jeder Kompanieteil ging mit 200 000 Gulden in die Vereinigung und hatte außerdem die Möglichkeit nachträglich für weitere 100 000 Gulden Aktien zeichnen zu lassen. Eine Aktie betrug 1000 Gulden und der Besitzer von 10 Aktien besaß eine Stimme in der Ratssitzung der Aktionäre. Für die meisten Aktien zeichneten die Kommerzienhauptkasse (113 Aktien), das Wiener Handelshaus Blanchenay & Chevalier (95 Aktien) und der Laibacher Handelsmann Friedrich Weitenhüller (56 Aktien). Der Banater Landespräsident Graf Perlas war auch dabei mit 13 Aktien, so auch Staats- und Wirtschaftsrat Egidius von Borié, Graf Theodor Batthyányi und der Zuckerfabrikant Arnold aus Fiume. Der neuen Kompanie wurden die alten Privilegien der *Privilegierten Société de Temesvar* auf weitere 12 Jahre genehmigt. Die neue *Temeswar-Triester*

[4] Über die Geschicke der Kompanie in der Zeit bis 1766 siehe Ferenc Eckhart, *A bécsi udvar gazdasági politikája Magyarországon Mária Terézia korában* [Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes in Ungarn zur Zeit Maria Theresia's] (Budapest, 1922), 228–235 und Jordan, *Die kaiserliche Wirtschaftspolitik,* 164–167.

[5] Jordan, *Die kaiserliche Wirtschaftspolitik,* 168–169.

*Kompanie* hatte drei leitende Direktionen, u. zw. in Temeswar, Triest und Wien. Letzterer oblag eine Aufsichtsrolle, wobei über die Direktorengruppen der Deputirtenrat der Kompanie stand. Laut Gründungskontrakt sollten 75% des erzielten Gewinns der Kapitaleinlage zufließen, während die restlichen 25% an die Aktionäre auszuzahlen waren.[6] Der Kompanie war gestattet im Banat und in den anderen Erbländern mit ihren Waren nur den Großhandel (*all´ingrosso*-Handel) zu betreiben. Sie sollte vor allem für die Ausfuhr des banatischen Getreides und anderer überschüssiger Produkte aus Ungarn sorgen, auch sich des Vertriebes erbländischer Fabrikate und Manufakta annehmen. Empfohlen war der Temeswarer Kompanie die Rückfracht von Waren die im Banat und in Ungarn, auch im Osmanischen Reich – vor allem Spezerei- und Materialwaren, sowie Zucker – günstigen Absatz finden konnten. Die *Temeswar-Triester Kompanie* – der alle Behörden den nötigen Vorschub zu leisten hatten – sollte sich in allen Fragen an den Wiener Kommerzienhofrat wenden. Innerhalb der Kompanie selbst war der Handelsbreich beider Teile derart abgegrenzt, daß die Temeswarer Kompanie die Geschäfte im Banat und den Warentransport bis Sissek (Sisag) zu besorgen hatte, während der Triester Kompanie die Führung der Waren nach den adriatischen Seehäfen und die dortigen Wirtschafts- und Handelsangelegenheiten oblagen.[7]

Die Entwicklung der vereinigten Kompanie verlief aber trotz aller in sie gesetzten Hoffnungen und der augenscheinlichen staatlichen Begünstigung nicht wie gewünscht. So häufte sich bei der Triester Direktion eine große Warenmenge an (z.B. die aus Amsterdam von der *Ostindischen Kompanie* bezogenen Gewürze; Heringe und Sardellen aus den Niederlanden) an, die nicht an den Mann gebracht werden konnten[8], obwohl auf der Save und Kulpa 62 Schiffe und auf der Karolinerstraße ein eigenes Fuhrwesen unterhalten wurden. Schon 1768 befahl die Kaiserin denen im Aufsichtsrate der Kompanie sitzenden Staatsbeamten (Graf Josef Auersperg, Rat bei der Obersten Justizstelle und Staats- und Wirtschaftsrat Borié) sich von ihrer Stelle zurückzuziehen, damit sich diese bei einem zu befürchtenden Zusammenbruch der Handelsgesellschaft nicht kompromittieren sollten. Zuletzt entschied aber Maria Theresia, um dem Ansehen der Kompanie nicht zu schaden, daß sich die hohen Staatsbeamten bis zur Ablegung eines Rechenschaftsberichtes weiterhin an die Geschäftsleitung und an den Aufsichtsratsitzungen beteiligen sollten.[9] Mit der *Temeswar-Triester Kompanie* ging es aber leider bergab.[10] Auch erneute

---

6 Eckhart, *A bécsi udvar*, 235–236 und Jordan, *Die kaiserliche Wirtschaftspolitik*, 168.

7 Jordan, *Die kaiserliche Wirtschaftspolitik,* 169–170.

8 Eckhart, *A bécsi udvar,* 236.

9 Ibid., 237–238.

10 1770 fiel der Wert einer Aktie von 1000 Gulden auf 450 Gulden. Der Verlust der Kompanie

staatliche Geldzuwendungen halfen kaum zur Sanierung der Kompanie. Herbst 1770 wurden beide Gesellschaften als mögliche Rettungsmaßnahme geteilt, um wenigstens der *Temeswarer Société* das Überleben zu ermöglichen. Trotz aller weiterhin ergriffenen Maßnahmen seitens des Kommerzienhofrates und der Banater Landesadministration siechte diese langsam dahin und wurde dann 1775 auch aufgelöst.[11] Weder die an der Adria gefragten Banater Produkte (Weizen, Korn, Mehl, Gerste, Hirse, Hafer, Mais, Wachs, Hasenbälge aber besonders Tabak und Pottasche), noch die vom Litorale gebrachte Fracht (Zucker aus der Fiumaner Zuckerraffinerie, Spezereiwaren, Gewürze, Seidentücher, Strümpfe) konnten eine positive Handelsbilanz für die Temeswarer Kompanie sichern. An den Mißerfolg waren vor allem die handelsmäßig untüchtige Leitung der Kompanie, wie auch die kommerziellen Abwicklungen an der Adriaküste schuldig. Unabhängig von der privilegierten Handelskompanie und ohne jegliche ärarische Unterstützung wurde 1768 in der Banater Hauptstadt die *Neue banatische Kommerzienkompanie*, die sogenannte *Sauvaigne´sche Kompanie* gegründet. Joseph Sauvaigne, der schon seit einiger Zeit im Banater Handel *mare versus* involviert war – er leitete bis dahin den Handel der *Fiumaner Kompanie* (ein Teil der vereinigten Temeswarer Handelskompanie) – beabsichtigte mit der neuen Handelsgesellschaft einerseits den Export der Landesprodukte, andererseits die Einfuhr verschiedener erbländischer und fremder zugelassenen Waren zu fördern. Laut dem am 1. Juni 1768 von der Kaiserin genehmigten auf sechs Jahre geschlossenen Kontrakt wurde der Sauvaigne´schen Kompanie (deren Generaldirektor Sauvaigne selbst war) der *all´ingrosso*-Handel, die Errichtung von Warenlagern und eine Mautermäßigung von 25% bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von banatischen und ungarischen Produkten zugesichert. Sauvaigne erhielt aber nicht das gewünschte *Privilegium privativum* (das ausschließliche Vorrecht in Handelssachen), da der Wiener Hof nicht gewillt war die Freiheit des Handels zu beeinträchtigen und auch eine mögliche Monopolstellung der Kompanie nicht zulassen konnte. Die Konkurrenz mit der alten Temeswarer Handelskompanie war ihm hingegen sehr willkommen, um dadurch den Banater Kommerz in Schwung zu bringen. Das Kapital der Sauvaigne´schen Kompanie in Höhe von 100 000 Gulden wurde durch das Unterzeichnen von 200 Aktien à 500 Gulden gesammelt. Zu den Aktionären gehörten mehrere geldstarke deutsche Kaufleute aus dem Banat, etliche Wiener Handelsleute, wie auch der Temeswarer Stadtrichter Josef Anton Kulterer (im Amt zwischen 1762 und 1771). Hauptaktionär war aber das Temeswarer jüdische Handelshaus

belief sich auf beträchtliche 287350 Gulden, so daß sie gezwungen war ihre Warenvorräte schleunigst zu verkaufen, um wenigstens einen Teil der Schulden tilgen zu können, siehe Jordan, *Die kaiserliche Wirtschaftspolitik*, 171–172.

[11] Jordan, *Die kaiserliche Wirtschaftspolitik,* 171–172.

Meyer Amigo & Söhne, dessen Leiter, ein hocherfahrener Handelsmann der sich seit mehr als 40 Jahre im Banater Kommerz ausgezeichnet hatte, der der neuen Kompanie als kommerzieller Berater beistand. Laut Gründungskontrakt kam auf sechs Aktien eine Stimme im Kompanierat zu. Als Benefiz erhielten die Aktionäre jährlich 6% des Gesamtegewinns. Bemerkt sie noch, daß die Sauvaigne´sche Kompanie selbst mit 10 Aktien an der alten schon geschwächten Temeswarer Handelsgesellschaft beteiligt war. Ihr wahres Bestreben konnte sie aber kaum verborgen halten, u. zw. den Litoralhandel in die Hand zu nehmen und den ganzen Banater Kommerz zu kontrollieren. Zur Ausfuhr waren vor allem Wachs, Schafwolle, verschiedene Felle und Häuter, Tabak, Unschlitt, Honig und Roheisen bestimmt, aber auch Hüte aus der eigenen Temeswarer Fabrik. Auf die beabsichtigte Ausfuhr von Glaserzeugnisse ist es nicht mehr gekommen, da die in Temeswar von der Kompanie errichtete Glashütte stillgelegt werden mußte, um das böhmische Glas nicht zu konkurrieren. Zu den Importwaren gehörten französische Tücher, Olivenöl, Zucker, Zitronen, französische und italienische Weine wie auch verschiedene Triester Manufakturprodukte. Die Geschäfte der Sauvaigne´schen Kompanie florierten noch im ersten Jahr ihres Bestehens, belief sich doch ihr Export 1768 auf beträchtliche 200 000 Gulden. Nach dem Eingehen der alten Temeswarer Handelsgesellschaft (1775) wurde die Sauvaigne´sche Kompanie ärarischerseits sehr gefördert da sie dem Staatsinteresse bestens entsprach, doch mußte diese nach Einverleibung des kaiserlichen Banats in Ungarn (1778) aufgelöst werden.[12] Wie schon bemerkt, wurde 1765 in Temeswar die *Triester Handelsgesellschaft* gegründet, deren Geschäfte von dem schon früher im Litoralhandel involvierten Joseph Sauvaigne geleitet wurden. März 1766 vereinigte sich diese Kompanie mit der seit 1759 bestehenden *Temeswarer privilegierten Handelskompanie*, wobei sich die Partner die Handelsbereiche klar abgesteckt hatten.[13] Auch in gemeinsamen Kommerzfragen ging man aber, wie dem Folgenden zu entnehmen sein wird, getrennte Wege, die sogar zu Kollisionen geführt haben.

Anfang des Jahres 1767 rückte Sauvaigne in seiner Eigenschaft als Verwalter der Triester Handelsgesellschaft an den siebenbürgischen Landesgouverneur Grafen Andreas von Hadik[14] mit dem Vorschlag, in Hermannstadt ein Warenlager für Zucker und andere Triester Waren, wie solche schon zu Temeswar und in anderen Städten bereits bestanden, errichten zu dürfen. Als Zweck seines Ansuchens nannte Sauvaigne "eine bessere Förderung des Handels" (*in*

[12] Eckhart, *A bécsi udvar,* 306–307, Anm. 190 und Jordan, *Die kaiserliche Wirtschaftspolitik,* 177–178.

[13] Siehe oben, Anm. 7.

[14] Dieser war in der Zeit vom 21. Juli 1764 bis zum 20. Oktober 1767 siebenbürgischer Landesgouverneur und zu gleicher Zeit kommandierender General in Siebenbürgen.

*maiorem commercii huius promotionem)* und "den gemeinschaftlichen Vorteil" (*commune emolumentum).* Darauf eröffnete der siebenbürgische Gubernator, dem auch die Leitung des Landeskommerzes oblag, dem Hermannstädter Magistrat am 12. Februar 1767 seine diesbezüglichen Ansichten.[15] Laut Hadik hätte die Errichtung des Warenlagers bedeutende Vorteile nicht nur dem Publikum sondern ganz besonders den Hermannstädter Kaufleuten gebracht, da auf diese Weise Zucker und andere Triester Waren nun *all´ingrosso* und nicht *alla minuta* bezogen werden konnten. Dadurch wurden zur gleichen Zeit die kleineren Vermittler, die höheren Unkosten und größeren Anstrengungen ausgeschaltet ohne einer Gefahr ausgesetzt zu werden, umsomehr als sich die *Triester Handelsgesellschaft* willig zeigte Siebenbürger Produkte und Manufakta für die Ausfuhr zu übernehmen. Das siebenbürgische Landesgubernium hoffte, daß Sauvaigne´s Vorschlag bei der dem Stadtmagistrat unterstehenden Hermannstädter bürgerlichen Handlungssozietät ein williges Ohr finden würde. Hadik erwartete diesbezüglich seitens der Hermannstädter Handelsgesellschaft entsprechende Vorschläge über die Errichtung des Warenlagers.[16] Um seinem Projekt weiterzuhelfen schickte Sauvaigne einen Beauftragten Namens Basilius Stephanovitch nach Hermannstadt, der mit der dortigen Handelsgesellschaft die Einzelheiten über die Errichtung des Warenlagers besprechen sollte. Zu guter letzt äußerte sich diese an den Hermannstädter Magistrat über die ihr am 7. März 1767 von Stephanovitch gemachten Vorschläge.[17] Prinzipiell erklärte sich die Hermannstädter Handelsgesellschaft einverstanden alles zu unternehmen, was "dem allerhöchsten Aerario, dem Publicum zu einigen Vortheil und Nutzen dienen kann", besonders weil die Errichtung des Warenlagers "zu einiger Ersparnus im Einkauf" und zur "Erweiterung des Commercii und Ausfuhr entbärlicher roher Producten und Manufacten einigen Anlass geben kann." Nur waren sich die Hermannstädter Herren über den eigentlichen Status der Temeswarer Kompanie gar nicht im Klaren. Sie bezweifelten "ob die Temeswarer Compagnie nicht die Triester Compagnie ausmachet" sondern "eine Compagnie ist, welche die Triester mehr unter Gestalt einer Commissionshandlung angehet." Um aus dieser Zwickmühle herauszukommen erachtete die Hermannstädter Handlungssozietät, daß es sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr der Waren am besten sei, sich unmittelbar an die "Triester und Fiumaner Haupt-Compagnie" zu wenden. Auf die Frage des Warenlagers zurückgreifend, erlärten sich die Hermannstädter Herren bereit, u. zw. mit Zustimmung der Temeswarer *Triester Kompanie*, ein Magazin "von denjenigen Waaren, welche sowohl bey der Triester Compagnie fabriciret werden

[15] Anhang 1.
[16] Anhang 1.
[17] Anhang 2.

als auch in Triest am vortheilhafftesten zu haben seyn", errichten zu wollen. Nur sollten der Richtigkeit wegen solche Regelungen getroffen werden, "daß sowohl Buch und Rechnung als auch Correspondenz, Kauff und Verkauff zu der Haupt-Compagnie Nutzen auf das accurateste und pünctlichste besorget" werden und die von dieser gedruckten Preiskurante bekannt zu geben waren. Auf eine Zusammenarbeit mit der Temeswarer *Triester Kompanie* in puncto Warenlager setzend, beanspruchte die Hermannstädter Handlungssozietät die Gewährung gewisser Vorteile, u. a. die anfängliche Vergütung der erweislichen Unkosten nebst einfache Provision und Lagergeld. Für die Zukunft wollten sich die Hermannstädter Herren das Recht auf Erkaufung von Aktien vorbehalten, um selbst am Geschäftsgang teilnehmen zu können. Abschließend versicherte die Hermannstädter Handlungssozietät den Magistrat, "daß es hier weder an dauglichen (!) Subjectis zu dem Werke selbst, noch an Fleiß und Acuratesse jemahls fehlen werde."

In einem weiteren Schreiben an den Stadtmagistrat erläuterte die Hermannstädter Handlungssozietät ihre Bemerkungen zur Frage der Errichtung des Warenlagers.[18] Sie bestätigte ihre diesbezügliche Zusage, doch bat sie daß sich die etwaigen Interessenten und Leiter der Temeswarer *Triester Kompanie* mit ihnen in weitere Verständigung einzulassen hätten, "um das Werck in gründlichere Vollkommenheit zu setzen." Dabei sollte einerseits der Nutzen des Ärars gebührenderweise berücksichtigt und dem Vorteil des Publikums beim Einkauf Rechnung getragen werden, andererseits aber mußte die Ausfuhr von siebenbürgischen Landesprodukten und Manufakten gefördert und der Errichtung des Handels nach der Moldau, Walachei und dem ganzen Turcium gedient sein, um von dort für die siebenbürgischen "Fabriquen" die nötigen Materialien unter günstigen Bedingungen beziehen zu können. Ebenfalls wollte man sich vergewissern, daß der Antrag der Temeswarer *Triester Kompanie* nicht "auf ein Monopolium oder sonsten etwas abziele, was der Löblichen Sächsischen Nation oder dem teutschen Handels-Stand auf irgend eine Weise, über kurtz oder lang, nachtheilig fallen könnte." Dazu wurde von der *Triester Kompanie* um eine "Bedeckung", vom siebenbürgischen Landesgubernium aber um eine "Vormerckung" gebeten. Die Hermannstädter Handlungssozietät betonte ebenfalls, sich beim Export "nur auf die Ausfuhr derjenigen Producten und Manufacten [zu] richten, welche im Lande gar wohl entbeheret werden können." Auch sollten "diejenige Producta und Materialia, welche im Lande selbsten gearbeitet werden können" gebührenderweise berücksichtigt und nicht „roher ausgeführet werden." Alle noch offen stehende Fragen mußten von einem Mitglied der Hermannstädter Kompanie mit der *Triester Kompanie* nächstens besprochen

[18] Anhang 3.

werden, um "das gründlichere gäntzlich in Ordnung zu bringen." Zu gleicher Zeit wurde der Hermannstädter Magistrat gebeten, dem siebenbürgischen Landesgubernium die Zustimmung zur Errichtung des Warenlagers unter den angeführten Bedingungen bekannt zu geben.[19] In seiner Eingabe vom 12. März 1767 an das Landesgubernium[20] bat der Hermannstädter Magistrat, die Errichtung des Warenlagers zu unterstützen, u. zw. so, "daß die Stadtbürger nicht bedrückt und die Einkünfte des Ärariums Seiner Majestät nicht beeinträchtigt sein sollten" (*ne depressi cives, qua considerabile vivum Suae Maiesatis Aerarium contristentur*). Vom zögernden Fortschritt seiner Sache in Hermannstadt unterrichtet, hat Joseph Sauvaigne am 17. März 1767 selbst zur Feder gegriffen und dem Landesgouverneur Hadik geschrieben.[21] Vielleicht hatte Sauvaigne davon Wind bekommen, daß der Banater Landesadministrationsrat Georg Michael von Brandenburg, der in der 1759 gegründeten Temeswarer Handelskompanie hochinteressiert war[22], sich trotz der Vereinigung von 1766 nicht scheute die *Triester Kompanie* zu untergraben. In seinem Schreiben an Hadik bezog sich Sauvaigne, übrigens ganz unmißverständlich, auf die Wühlereien Brandenburgs, die "unmittelbar gegen die Absichten Seiner Majestät und zum Nachteil der Triester Handelskompanie" (*directe contra intentionem Suae Maiestatis et detrimentum Commercialis Compagniae Tergestinensis*) gerichtet seien. Umsomehr wollte nun Sauvaigne dem siebenbürgischen Landesgouverneur seine Triester Kompanie und deren Vorteile in den schönsten Farben ausmalen. Zielbewußt erinnerte ihn der Franzose von allen Anfang an, daß die *Triester Kompanie* durch Ausschluß aller anderen Handeslgesellschaften von der Kaiserin *privilegialiter* mit dem Zuckerverschleiß betraut worden war. Als er nun, Sauvaigne, in Temeswar den Vorschlag gemacht hatte, in Hermannstadt ein großes Warenlager der *Triester Kompanie* zu errichten, stieß er auf den Widerstand Brandenburgs. Dieser wollte nämlich das Magazin durch die alte Temeswarer Handelskompanie errichten lassen, obwohl diese das Zucker von der *Triester Kompanie* bezog. Demzufolge könnte das von der Temeswarer Handelskompanie gebrachte Zucker, so Sauvaigne, nicht billiger als das Angebot der *Triester Kompanie* zu stehen kommen. Dazu sollte noch die Tatsache berücksichtigt werden – so ließ es Sauvaigne den siebenbürgischen Landesgouverneur wissen –, daß selbst die Kaiserin an der *Triester Kompanie* mitinteressiert war. Auch bemerkte Sauvaigne, daß er diese Umstände Brandenburg nahegelegt und sich auch beim Obersten Kommerzienhofrat beschwert habe und nun aus Wien "eine ganz sichere Abänderung und Ausschaltung der Brandenburg´schen Versuche"

[19] Anhang 4.
[20] Anhang 5.
[21] Anhang 6.
[22] Feneşan, "Die Aktieninhaber," 261.

(*certissimam mutationem et annihilationem tentaminis Brandenburgicis*) erwarte. Zu gleicher Zeit versicherte Sauvaigne den siebenbürgischen Landesgouverneur, daß alle Banater Landesadministrationsräte – mit Ausnahme von Blaski (soll wohl Johann Georg *Plasch* heißen), welcher selbst an der alten Temeswarer Kompanie interessiert war – das der *Triester Kompanie* schädliche Schreiben unterschrieben hätten, ohne über dessen Folgen im Klaren zu sein. Sicher seiner Sache schrieb Sauvaigne an Hadik, er habe sich als erster den Plan der Errichtung eines Warenlagers in Hermannstadt ausgedacht, ohne daß die seit sieben Jahre bestehende Temeswarer Handelskompanie "ihre diesbezüglichen Gedanken ausgesprochen hätte" (*desuper aliquando cogitationes suas extendisset*). In Anschluß an seinen Brief vom 27. Januar 1767 bat Sauvaigne den siebenbürgischen Landesgouverneur, er möge ihm "in Gemäßheit mit der allerhöchsten Absicht" (*in conformitate altissimae intentionis*) die Errichtung eines Warenlagers der *Triester Kompanie* in Hermannstadt gestatten. Um aber jegliches Bedenken wegen einer zu befürchtenden Monopolstellung wegzufegen, fügte Sauvaigne bewußt folgendes hinzu: "Dadurch bitte ich nicht für den Ausschluß anderer, die übrigens den Zucker von mir kaufen, denn es gibt nur kleine Chancen mir den Preis zu verderben." (*Non oro per hoc aliorum exclusionem, quibus cum alioquin zacharum à me emant, occasio non est tam levi, ut mihi pretio distrahendi*). Zu gleicher Zeit fand es Sauvaigne für angebracht auch die bei Hadik durch die Hermannstädter Kompanie geweckten Bedenken vollkommen zu entfernen: "Die Hermannstädter Handelsleute irren sehr, wenn sie diese Gesellschaft für fremd von der *Privilegierten Triester und Fiumaner* rechnen" (*Magnopere errant quaestores Cibinienses, qui hanc societatem à Privilegiata Tergestinensi et Fiumensi alienam esse arbitrantur*). Es sei wohl bekannt – so fuhr Sauvaigne fort –, daß bei der Fiumaner Kompanie nur Zucker zu kaufen war, und von dieser bezogen ihre Ware sowohl die alte Temeswarer Handelskompanie wie auch alle Wiener Handelsleute. Demzufolge sei einwandfrei zu ersehen, daß die Hermannstädter Handelsleute den Zucker eher von der Fiumaner Gesellschaft als aus zweiter Hand (à secunda manu) beziehen sollten. Und da nun die Kaiserin der Sauvaigne´schen Kompanie das Privilegium erteilt hatte Kommerz mit Zucker in Ungarn zu betreiben, so wäre es denn auch ihre Absicht diesen Handel in Siebenbürgen einzuleiten. Um die Hermannstädter Kaufleute für sich zu gewinnen – so versicherte Sauvaigne den Landesgouverneur –, würde er ihnen einen vergleichenden Preiskurant von verschiedenen Triester Waren[23] im kommenden Monat April 1767 mitteilen lassen, um leichter festzustellen, daß "sie von mir einen weit besseren Preis als von der Temeswarer

[23] Anhang 7 und Anhang 8. Siehe auch das Schreiben der Triester Janoshazer Kompanie an Joseph Sauvaigne, in Anhang 9.

Kompanie erhalten werden"(à me longe leviori pretio quam à Com*pagnia Temesvariensi obtinebunt*). Abschließend versprach Sauvaigne dem siebenbürgischen Landesgouverneur, er wolle sich vertraglich verpflichten zweimal billiger pro 100 Gulden als die Temeswarer Handelskompanie verschiedene Waren bringen zu lassen und dann an Ort und Stelle, u. zw. gegen Barbezahlung, Wachs, Pottasche, Häuter und andere siebenbürgische Produkte übernehmen. Infolge des Schreibens vom 17. März 1767 ließ Hadik in seiner Eigenschaft als kommandierender General in Siebenbürgen durch eine militärische Untersuchungskommission den von der Temeswarer *Triester Kompanie* betriebenen Handel prüfen. Schon am 23. März 1767 berichtete ihm das Siebenbürger Militärkommando, "daß diese Handelsgesellschaft in Zukunft von viel größeren Nutzen für diese Provinz (d.i. Siebenbürgen – C. F.) als die Temeswarer Kompanie sein wird" (*quod haec societas longe maiori huius Provinciae utilitati quam Compagnia Temesvariensis sit futura*).[24] Trotzdem war die Hermannstädter Handelssozietät noch lange nicht von der Zusammenarbeit mit der *Triester Kompanie* überzeugt. Am 25. März 1767 ließ sie den Hermannstädter Magistrat wissen[25], daß, obwohl sie die Vorschläge des Basilius Stephanovitch "gantz willich und bereit" aufgenommen habe, sie trotz der "wiederholten Offerta einer uns zur Zeit noch unbekannten Compagnie engen Gangs nichts mehres erwiederen" könne. Daher suche sie um weitere Auskünfte, "mit Wiederholung alles dessen zu welchem wir uns wohl beträchtlich verbunden haben." Ebenfalls sollten mehrere Angebote, besonders aber jene der Triester Janoshazer Kompanie, verglichen werden, um dann zu entscheiden "was übrigens dem gantzen Publico diensamer seyn werde wenn wir uns zur Quelle (d.i. Triest – C.F.) wenden und von daher die bedürffende Waaren mit möglichster Behutsamkeit und Unkostenersparung zu verschaffen trachten." Da Sauvaigne vom Zögern der Hermannstädter Handeslgesellschaft in der Zwischenzeit Wind bekommen hatte, wendete er sich am 4. April 1767 erneut an das siebenbürgische Landesgubernium.[26] Er bedeutete diesem die Tatsache, daß sich die Hermannstädter Kompanie leider die Warenpreise der Janoshazer Handelsgesellschaft zur Richtschnur genommen hatte, da doch diese zu Triest höher als jene der Temeswarer *Triester Kompanie* zu stehen kamen. Sauvaigne bemerkte noch zusätzlich, daß die Janoshazer Kompanie – genau wie alle anderen Handelsgesellschaften – ihr Zucker in Fiume von der Fiumaner Sauvaigne´schen Kompanie beziehen mußte und daß die Preiskurante für ihn sprachen. Mehr noch, die Zuckerpreise (und auch jene anderer Waren) würden jede drei Monate vom Wiener Kommerzienrat festgesetzt, so daß die Kaufleute dann feste Bestellungen machen und ihre Waren direkt in

[24] Anhang 10; siehe auch Anhang 13.
[25] Angang 11.
[26] Anhang 12.

Fiume bezahlen konnten. Diese Möglichkeit wäre auch den Hermannstädter Kaufleuten geboten, die dann nachträglich bemerken würden, daß der Preis geringer wäre wenn sie unmittelbar bei ihm, Sauvaigne, kaufen würden als die Ware direkt aus Fiume zu beziehen. Übrigens ließ Sauvaigne das siebenbürgische Landesgubernium auch die Ursachen dieses Umstandes wissen. An erster Stelle führte er die höheren Transportunkosten, die sich ansonsten für die Hermannstädter Kaufleute ergeben würden. Die große Warenmenge, welche die Sauvaigne´sche Kompagnie auf eigene Schiffe und mit dem kompanieeigenen Fuhrwerk beförderte, führte hingegen dazu, "daß uns die Transportunkosten nicht so hoch stehen" wie dieses im Fall einer kleineren Warenmenge gewesen wäre. Ebenso rücksichtswürdig war auch Sauvaigne´s Argument, daß die *Triester Kompanie* den Zucker und andere eingeführte Waren "etwas wohlfeiler als in Fiume selbst" verkaufen konnte, da sie mit einem "Regress" (Gewinn) bei der Produktenausfuhr rechnete. Auch genoß die *Triester Kompanie* kaiserliche Privilegien beim Transithandel wie auch bei der Ein- und Ausfuhr, Vorzüge deren sich die Kaufleute nicht erfreuten, so daß diese für die auf eigene Kosten einzuführenden Waren mit höheren Preisen rechnen mußten. Fazit: alles sprach zugunsten der *Triester Kompanie.* Der von Sauvaigne den Hermannstädter Kaufleuten gebotene Magazinpreis war dazu gleich jenem zu Temeswar. Um ihnen aber zu beweisen, "daß ich auch hiermit noch raisonabler seye als sie nicht glauben", ließ Sauvaigne den siebenbürgischen Landesgouverneur wissen, er erböte sich den Zucker um einen Gulden pro Zentner billiger zu geben als in Temeswar. Sauvaigne bedauerte zu gleicher Zeit den Umstand, daß die Hermannstädter Kaufleute der "sehr irrigen Meynung" seien um zu glauben, daß er stets an den gleichen Preis gebunden wäre, wo doch die Wiener Preissetzung für ihn bindend war und demzufolge die Preise fielen bzw. stiegen. Mehr noch, Sauvaigne erbot sich – so ließ er es Hadik wissen – nicht nur den Preis einer oder anderer Ware zu mindern, sondern den Hermannstädter Kaufleuten auch auf Kredit und zu vernünftigen Terminen verkaufen zu wollen. Die Konkurrenz scheute er gar nicht, umsomehr als seine Kompanie privilegiert war und demzufolge "wird schwerlich der Handelsstand verbiethen können, auf den offenen Märkten daselbst (d.i. in Hermannstadt und in Siebenbürgen – C. F.) all´ingrosso zu verkauffen." Am Schluß seines Schreibens an das siebenbürgische Landesgubernium eröffnete der sicherlich hochzufriedene Sauvaigne die Nachricht, daß die Leitung der Temeswarer Handelskompanie auf die Absicht verzichtet habe, in Hermannstadt ein Warenlager zu errichten: "Die wahre Ursach aber dessen ist – meinte Sauvaigne –, weilen sie wohl einsehen, daß sie wegen des von mir wohlfeilleren Preyses nicht aufkommen können."

Das Schreiben Sauvaigne´s an das Landesgubernium zeigte nach wenigen Tagen seine Früchte. Am 10. April 1767 schrieb dieses an den Hermannstädter

Magistrat[27] und sprach seine Hoffnung aus, daß nach Überbrückung aller Uneinigkeiten mit der *Triester Kompanie* das geplante Warenlager zum öffentlichen Wohl und zugunsten der Privatpersonen zustandekommen würde. Darum sollte die Hermannstädter Handlungssozietät mit ihrem Entschluß nicht weiter zögern und solchen bekannt geben, "damit diese Frage nicht weiterhin in Ungewissheit belassen werde" (*ne igitur negotium hoc ulterius in suspenso relinquatur*). Auf Drängen des Hermannstädter Magistrats entschloß sich dann die dortige Handlungssozietät am 15. April 1767 ihren Standpunkt klipp und klar bekannt zu geben.[28] Sie erklärte sich bereit ein Magazin der von Sauvaigne angetragenen Waren "en grosso in Commission zu nehmen", u. zw. zu den Preisen die sich der Franzose willig gezeigt hatte nach Hermannstadt *franco* zu liefern. Von dort aus sollten die Waren an jedermann "vor eine bloße Proviggion" verkauft werden. Die Hermannstädter Kompanie wollte sich aber von der Verpflichtung frei wissen, nur aus dem Sauvaigne´schen Magazin Waren beziehen zu müssen, falls ihre Mitglieder anderwärts bessere Preise erhalten konnten. Auch baten die Hermannstädter Herren das Recht behalten zu dürfen, die siebenbürgischen Produkte und Manufakten nicht nur an die Sauvaigne´sche Kompanie zu geben, sondern "bey ersehenden unseren besseren Vortheil" solche selbst nach eigenem Ermessen in die benachbarten Länder ausführen zu können. Bei dem Umstand, daß die *Triester Kompanie* bei Zahlung der Transitabgaben bevorzugt war, wünschte sich die Hermannstädter Handlungssozietät noch, daß ihr bei Versendung der eigenen Waren mit Schiffen und Fuhrwerk geholfen werde. Zur Preisfrage der Waren äußerten sich die Hermannstädter Herren, Sauvaigne müßte einsehen, daß ihnen entweder vom Wiener Kommerzienhofrat oder vom siebenbürgischen Landesgubernium eine Norm vorgeschrieben worden sei, "mit wieviel Percento Gewinn wir die Zukker und Coffee nach Maßgebung der en grosso-Preise verkauffen sollten", ein Verlangen das die Entfernung jeglichen "ungleichen Verdachts" beabsichtigte. Besorgt über die Lage ihrer eigenen Kompanie, baten die Hermannstädter Herren den Magistrat nachdrücklich, "uns mit Etablirung solcher Leute, welche des Bürgerrechts unfähig seyn, zu verschonen", besonders da trotz ihrer älteren als neueren Privilegien der Handelsstand so herabgekommen sei, "daß die mehresten die Handlung aufgeben und ihr Auskommen auf andere Art suchen müssen." Nach dem langen Hin- und Herziehen wurde in der zweiten Hälfte des Monats April 1767 der Vorvertrag zwischen dem siebenbürgischen Landesgubernium als Vertreter des Hermannstädter Magistrats und der dortigen Handlungssozietät und Joseph Sauvaigne, in Namen der *Triester und Fiumaner privilegierten*

[27] Anhang 14.
[28] Angang 15.

*Handlungs-Compagnie,* geschlossen.[29] Sauvaigne verband sich, einen genügenden Vorrat an Zucker, Kaffee, Pfeffer, Liköre und andere Triester Waren nach Hermannstadt zu bringen, diese Waren aber nur "in grosso, das ist centner- oder stückweise, keinesweeges aber à la minuta zu verkauffen." Ebenfalls war Sauvaigne verpflichtet "die im Lande befindliche Producta" (Früchte, Wachs, Hanf, Flachs, Häute, Hasenbälge, Honig, Tabak u. dgl.), "insoviel als das Land vor sich nicht nöthig hat", in Siebenbürgen anzukaufen. Sauvaigne erhielt seinerseits die Garantie daß, solange er den en gros – Handel in Hermannstadt betrieb, das siebenbürgische Landesgubernium keiner anderen Kompanie "die ebenmäßige Handlungsfreyheit erlauben und gestatten wird", ausgenommen ein kaiserlicher Befehl würde etwas anderes bestimmen. Zu gleicher Zeit behielt sich aber das siebenbürgische Gubernium das Recht vor, den Vertrag aufzuheben, falls die der Sauvaigne´schen Kompanie zugestandene Handelsfreiheit "dem Lande nachtheilig wäre." Mehr noch, Sauvaigne verpflichtete sich, vom siebenbürgischen Landesgubernium kein ausschließliches Privilegium für seine Kompanie zu begehren. Auf den Fall aber, daß die Sauvaigne´sche Kompanie "ihre Conto in Siebenbürgen nicht finden könnte", war sie von der Verbindlichkeit dort weiterhin zu handeln freigesprochen. Das siebenbürgische Gubernium behielt sich auch das Recht vor, die Rechtsprechung in Streitsachen der Kompanie mit den Landeseinwohnern auszuüben. Wie sich in der Folge die Tätigkeit der Sauvaigne´schen Kompanie abgewickelt hat bleibt uns wenigstens bis zur Zeit fast unbekannt. Wir wissen lediglich, daß das siebenbürgische Gubernium am 16. Juni und am 21. Juli 1767 den mit der Sauvaigne´schen Kompanie geschlossenen Vertrag nach Wien geschickt hat, ihm aber von dort, am 21. November 1767[30], rückbedeutet worden ist, die Kaiserin wolle diesen Vertrag "wegen des schädlichen Auftretens eines Monopols keineswegs bestätigen sondern umsomehr, jetzt noch, auflösen lassen" (*ob subversantem monopolii speciem nullatenus confirmandum, sed potius ex nunc tollendum*). Das kaiserliche Reskript machte dem siebenbürgischen Landesgubernium bekannt, die Kaiserin habe beschlossen, daß der *Triester Kompanie* wie auch allen inländischen und fremden Handelsleuten der freie Handel all´ingrosso nur gegen Zahlung einer vierfachen Tax, wie solche von den reicheren Bürgern in den Orten wo solche Handelskompanien bestanden entrichtet wurde, zu gestatten. Damit in Zusammenhang wurde dem siebenbürgischen Landesgubernium die Normalvorschrift die in anderen Erbländern angewendet wurde zugeschickt, mit dem Bedeuten diese dem Gebrauch im Großfürstentum Siebenbürgen anzupassen. Damit aber in der Zwischenzeit die *Triester Kompanie* hinsichtlich

[29] Anhang 16.
[30] Anhang 17.

ihrer schon vertragsmäßig eingeführten Waren keinen Schaden erleiden sollte, gestattete ihr die Kaiserin weiterhin den Verkauf all´ingrosso. Die Bedingung war aber, daß mit Beginn des Militärjahrs 1767/1768 alle Kompaniemitglieder die vierfache Tax zu entrichten hatten, keine in der Normalvorschrift verzeichnete Waren in einer kleineren als die festgesetzte Mindestmenge zu verkaufen und sich den allgemeinen Bestimmungen für den en gros – Handel zu fügen.

Nur bereitete das Hofreskript vom 21. November 1767 der Sauvaigne´schen Kompanie neue Sorgen. So wandte sie sich, wahrscheinlich noch Ende desselben Jahres, an den Wiener Hof, um über mehrere Fragen Bescheid zu erhalten. Einerseits wollten die Kompanieherren, daß manche fehlende Sorten aus der Warenliste die das Hofreskript begleitete dort aufgenommen werden, andererseits aber beklagten sie sich, daß die für den en gros – Handel dort festgesetzten Mindestmengen so hoch wären, daß "in Betreff der in Siebenbürgen zum Ankauf gebotenen Waren ein allenfalls beschränkter Verschleiß anzuhoffen sei." (*ut habita ratione emtorum in Transylvania occurentium exigua omnino distractio speranda foret*).[31]

In einem Hofreskript vom 27. März 1768 an das siebenbürgische Landesgubernium entschied sich die Kaiserin einerseits für die freie Ausübung des en gros – Handels durch fremde Parteien, betonte aber andererseits, daß der daraus den einheimischen Kaufleuten erwachsen könnende Schaden auf alle Fälle in bestmögliche Grenzen zu halten sei. Dem siebenbürgischen Gubernium befahl die Kaiserin eine Ergänzung des Warenverzeichnisses mit den fehlenden Sorten, wie auch die Verringerung um die Hälfte bzw. um zwei Dritteln der im Hofreskript vom 21. November 1767 festgestzten Warenmengen für den en gros – Handel. Auf die Bestimmungen des Hofreskriptes vom 27. März 1768 reagierte die Hermannstädter Handlungssozietät schon am 11. April 1768.[32] Sie beklagte sich beim Hermannstädter Magistrat, daß eine Herabsetzung der Warenmenge "denen bürgerlichen Kauffleuten zu größtem Schaden gereichen" würde. Darum bat man um ein hilfreiches Eingreifen beim Landesgubernium und auch beim Wiener Hof, besonders da "an Zucker, Caffee und dergleichen gemeine Waren bey uns kein Mangel seye, gleichwie wir diese Sorten nebst anderen in weit größerer Menge einführen, auch in solchen Quantitaeten selbsten verkaufen können." Als "des Landes kundige", behaupteten die Hermannstädter Kompanieherren, könnten sie dem Handel Siebenbürgens besser dienlich sein, besonders da ihnen auch der Kommerz nach der Wallachei und Moldau "vielle Gelegenheit verschaffet." Das aus dieser Zeit äußerst lückenhafte Archiv der Hermannstädter Handlungssozietät, wie auch die völlige

[31] Anhang 18.
[32] Anhang 19.

Vernichtung des Sauvaigne´schen Kompaniearchivs gestatten uns keinen Einblick in das weitere Geschehen. Eines steht aber fest: die besonders nach Eingehen der alten Temeswarer Handelskompanie vom Ärar intensiv geförderte Sauvaigne´sche Kompanie – auch wenn sie vielleicht in der Zwischenzeit das Hermannstädter Warenlager aufgeben mußte – setzte sich bis zu ihrer 1778 erfolgten Auflösung als bedeutender Teilnehmer des Litoralehandels nach dem Banat und Siebenbürgen durch.

*Anhang*

**1.** *1767 Februar 12, Hermannstadt*. Das siebenbürgische Landesgubernium an den Hermanstädter Magistrat: macht den Vorschlag der Temeswarer "Privilegierten Triester Handels-Compagnie" bekannt, in Hermannstadt ein Warenlager für Zucker und andere triestinische Waren errichten zu wollen und erbittet sich eine diesbezügliche Äußerung.

Arhivele Naționale Sibiu, *Societatea de Comerț Sibiu*, mapa I, nr. 57; Abschrift (weiterhin als Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț* angeführt).

Sacrae Caesareo-Regiae et Apostolicae Maiestatis, archiducis Austriae, principis Transylvaniae et Siculorum comitis etc. Dominae, Dominae nostrae clementissimae nomine. Generose, prudentes ac circumspecti, nobis honorande et benevoli, salutem et gratiae caesareo-regiae incrementum. Commercialis Privilegiata Societas Tergestinensis medio administratoris sui apud me, Praesidem, certum quoddam zachari aliarumque mercium Tergestinensium depositorium in maiorem commercii huius promotionem, ad commune istius quoque Transylvaniae Principatus emolumentum collimantem, hic, Cibinii, erigendum sollicitavit, qualia iam in Hungaria etiam et Temesvarini constituta esse perhibentur. Quodquidem institutum, dum Gubernio quoque probaretur, indeque plurimas praeter publicum in privatos etiam huius praesertim civitatis quaestores redundaturas utilitates ex eo praecideret, quod zacharum aliasque merces Tergestinenses in grosso, nequaquam vero in minutus, per depositores distrahendas minoribus impensis et fatigiis minoris etiam, immo nullo sub periculor sibi comparare poterunt, immo haec ipsa societas huiusquoque provinciae producta pro scopo suo servitura ad se vicissim recipiet et extra patriam educet. Non dubitat proinde Gubernium, quin etiam apud V(estras) D(ominationes) debitam attentionem sit consecuturam. Quare, ut Dominationes Vestrae suo quoque concursu commerciale hoc negotium facilitare studeant suamque eatenus intentionem Gubernio quantocius notum reddere, qualiterque depositorium hoc quovis meliore modo isthic stabiliri queat, opinionem una submittere ne intermittant, hisce Eidem serio

committitur. Sic factum, altefata Sua Maiestas Sacratissima benigne propensa manet. E Regio Principatus Transylvaniae Gubernio. Cibinii, die 12. Februarii 1767.

auf der Rückseite: Empfangen den 15-ten Februar. Beantwortet den 20-ten detto.

**2.** [*nach März 7, Hermannstadt*]. Die Hermannstädter bürgerliche Handlungs-Societaet an den Hermannstädter Magistrat: unterbreitet ihre Bemerkungen zum Vorschlag der Temeswarer "Privilegierten Triester Handels-Compagnie" über die Errichtung eines Warenlagers in Hermannstadt.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 58; Abschrift.

Auf die von der Temesvarer Compagnie gemachten Proposition eines hier in Hermannstadt zu errichtenden Lagers vor verschiedene Triester Waaren hat die hiesige bürgerliche Handlungs-Societaet folgendes in Unterthänigkeit vorzustellen. Da sie, Hermannstädter Societaet 1-mo denn niemals entgegen ist was entweder dem allerhöchsten Aerario, dem Publicum zu einigen Vortheil und Nutzen dienen kann, so ergreiffen wir eine solche Gelegenheit gerne und wollen alles thun was uns nur zu einiger Ersparnus im Einkauff zu unternehmen möglich ist und ferner zur Erweiterung des Commercii und Ausfuhr entbärlicher roher Producten und Manufacten einigen Anlass geben kann. Wenn aber 2-do bekannt ist, daß die Temesvarer Compagnie nicht die Triester Compagnie ausmachet, sondern eine Compagnie ist, welche die Triester mehr unter Gestalt einer Commissionshandlung angehet, so erachtet die Hermannstädter Handlungs-Societaet es werden dem Publico sowohl bey Ein- als auch bey Ausfuhr der Waaren nützlicher seyn, wenn Wir uns gerade an die Triester und Fiumaner Haupt-Compagnie wenden und deren Einverständnis, 3-tio selbst ein Lager von denjenigen Waaren, welche sowohl bey der Triester Compagnie fabriciret werden als auch in Triest am vortheilhafftesten zu haben seyn, zu verrichten. Daher wird 4-to dieses Werk unter Direction von hiesiger Handlungs-Societaet aus ihren Mittel darzu verordneten und Inspection zweyer Mitglieder eines hiesigen löblichen Magistrats sowohl zur Sicherheit der Triester Compagnie als auch dem gantzen Publico zur Versicherung in Ansehung der Preise unternommen werden und 5-to in Ansehung der Richtigkeit eine solche Maaß-Regel genommen werden, daß sowohl Buch und Rechnung als auch Correspondenz, Kauff und Verkauff zu der Haupt-Compagnie Nutzen auf das accurateste und pünctlichste besorget und die von derselben zu gebende Preise in getruckten Preißcorenten bekannt gemacht werden. Wogegen, 6-tens die hiesige Societaet sich anfangs nichts anders als die Vergütung erweislicher Unkosten nebst simple Proviggion und Laagergeldt ausbittet und noch

vorbehält, sich des Werkes mittels Actien-Erkauffung und in Zukunfft selbsten theilhafftig machen zu können. Dieses wäre was die hiesige Handlungs-Societaet praeliminariter ein solches Werk anzulegen unvorgreiflich zu erinneren hätte, bis man entweder persönlich oder per Correspondenz das eigentlichere und mehrere ausmachen kann, mit gegebener nochmahliger Versicherung, daß es hier weder an dauglichen Subjectis zu demWerke selbst, noch an Fleiß und Accuratesse jemahls fehlen werde. Handlungs-Societaet allhier

auf der Rückseite: Auskunfft der hiesigen bürgerlichen Handlungs-Societaet auf die Proposition des Herrn Basilio Stephanovitch de dato 7-mo Martii 1767.

**3.** [*nach 1767 März 7, Hermannstadt*]. Die Hermannstädter bürgerliche Handlungs-Societaet an den Hermannstädter Magistrat: unterbreitet seine Bemerkungen über den von Basilius Stephanovitch in Namen der "Kayserlich-königlich privilegierten Temeswarer, Triester und Fiumaner Compagnie" gemachten Vorschlag zur Errichtung eines Warenlagers für Triester Waren, bzw. die Ausfuhr von siebenbürgischen Produkten und Manufakten nach der Moldau, Walachei und ins Osmanische Reich.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 60; Konzept.

Unterthänige Auskunfft hiesiger bürgerlichen privilegierten Handlungs-Societaet teutscher Nation auf die von der auch kayserlich-königlich privilegierten Temeswarer, Triest und Fiumaner Compagnie mittels Herr Basilio Stehpanovitch gemachten Proposition respectu eines hier zu errichtenden Depositorii von verschiedenen Triester Waaren all'ingrosso und reciproce dagegen an die nemliche Compagnie abzugebende siebenbürgische Producten und Manufacten.

1-mo Das Depositorium selbsten betreffend, so ist hiesige bürgerliche Handlungs-Societaet deme niemals entgegen, was irgend auf eine Weise dem Publico zum Nutzen und dem Commercio und Proventen des allerhöchsten Aerarii fördersam seyn kann, nur bittet sich hiesige Societaet ergebenst aus, die Herrn Interessenten und respective Herren Directores der Triester Compagnie mögen die Güte haben sich, um das Werck in gründlichere Vollkommenheit zu setzen, mit hiesiger Kaufmanns-Societaet in weiteres Vernehmen einzulassen, damit man von beyden Seiten, A, dasjenige was dem Allerhöchsten Aerario nützlich fallen könnte mit so mehrerem Grund behertzigen, B, was dem Publico respectu einiger Ersparnüs im Einkauff, C, der Ausfuhr von Landes-Producten und Manufactis beförderlich, D, der Einrichtung des Commercii nach Moldau, Wallachey und in das gantze Turcicum dienlich und denen von dannen nöthig habenden Productibus und zu hiesigen Fabriquen dienenden Materialien in der Einfuhr erleichternden Mitteln förderlich, sich verständige, gleichwie man

2-tens ob Seiten hiesiger Handlungs-Societaet gar nicht vermuthet, daß der Antrag [der] kayserlich Triester Compagnie auf ein Monopolium oder sonsten etwas abziele, was der Löblichen Sächsischen Nation oder dem teutschen Handels-Stand auf irgend eine Weise, über kurtz oder lang, nachtheilig fallen könnte, worüber in specie eine gründliche Bedeckung von der Compagnie selbsten und eine Vormerckung bey einem Hochlöblichen Landes-Gubernio ausgebetten wird. Dieses alles zum voraus gesetzt, ergreiffen wir die Gelegenheit etwas zu verdienen und das Commercium zu erweiteren gerne und lassen uns zu allmöglichen Arten der Handlung willig finden, inwieweit solche dem Lande überhaupt nicht schädlich, der Löblichen Sächsischen Nation und der hiesig bürgerlichen Handlungs-Societaet nicht nachtheilig ist. Und so, 3-tio wird sich die hiesige Handlungs-Societaet bey der Ausfuhr gleichfalls verhalten, da sie ihren Antrag nur auf Ausfuhr derjenigen Producten und Manufacten richtet, welche im Lande gar wohl entbehret werden könne, auch 4-to niemals so weit gehen kann, daß diejenige Producta und Materialia, welche im Lande selbsten gearbeitet werden können, roher ausgeführet werden sollten. Schlüßlich seyn wir gesonnen diesem nächstens mediante eines Mitgliedes hiesiger Societaet mit der kayserlichen Triester Compagnie das gründlichere gäntzlich in Ordnung zu bringen.

**4.** [*nach 1767 März 7, Hermannstadt*]. Die Hermannstädter bürgerliche Handlungs-Societaet an den Hermannstädter Magistrat: bittet, dem siebenbürgischen Landesgubernium ihre Bereitwilligkeit das Projekt der Temeswarer Triester Handelsgesellschaft zu unterstützen bekannt zu geben und ersucht um die Einführung von Schutzmaßnahmen gegen den armenischen Handelsmann Peter Kopotz.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 59; Konzept.

Hochlöblicher Magistrat! Gnädig gebiethende Herren! Obwohlen die Proposition der Temesvarer Compagnie gleich erstem Ansehen nach dem ganzen Lande, besonders aber der ohnehin so sehr verfallenen bürgerlichen Handlung, den größten Gewinn bringen wird, wenn sich als des Bergerechts Unfähige auf eine solche Arth festen Fuß fassen sollten, so haben dennoch, um nur auf keine Weise entgegen zu seyn, unser unterthäniges Soutenement hiemit begleiten wollen mit ergebenster Bitte, Ein Hochlöblicher Magistrat wolle die Gnade haben solches an das Hochlöbliche Landes-Gubernium gelangen zu lassen, dabey aber in günstige Erwegung ziehen, daß der Armenier Peter Kopotz anfangs nur auf drey Wochen im Fasching seine Waaren zu verkauffen Erlaubnus führte, was aber in der Folge daraus entstanden, wievielle Familien am Bettelstab gerathen und wievielle Professionisten durch diese Leuthe bereits

ins Verderben gestürtzet seyen und noch täglich verdorben werden ist ohnehin bekannt, daß wir nichts mehrers zu bitten haben, als Ein Hochlöblicher Magistrat wolle in solcher Betrachtung den endlich völligen Untergang, in soviell möglich, verhütten helfen, dessen uns zuversichtlich getröstend in ersinnlichster Unterthänigkeit seyn.

**5.** *1767 März 12, Hermannstadt*. Der Hermannstädter Magistrat an das siebenbürgische Landesgubernium: unterbreitet die Einwände der Hermannstädter bürgerlichen Handlungs-Societaet hinsichtlich der Errichtung eines Warenlagers durch die Temeswarer "Privilegierte Triester Compagnie" und bittet um wohlwollende Unterstützung; spricht sich für den Schutz der alten sächsischen Freiheiten und Privilegien aus und fordert diesbezüglich den freien Handel in Hermannstadt und auf dem Königsboden erst nach Zahlung eines gebührenden Zinses zu gestatten.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 61; Abschrift.

Begleitungs-Schrift Eines Löblichen Magistrats zu der von der hiesigen Kaufmanns-Societaet eingegebenen Declaration auf den Antrag eines hier in Hermannstadt zu errichtenden Depositorii von Triester Waaren, welche den 12-ten Martii 1767 dem Hochlöblichen Gubernio insinuiret worden. Accepta solita cum veneratione commissione Excelsi Regii Gubernii, quatenus nostra opinio circa erigendum hic Cibinii depositorium mercium Tergestensium à Societate Tergestensi demandabatur, communicandum fuit negotium cum Societate Mercantili iure civitatis et privilegiorum ad omne mercantile opus praeferentiam merente, cuius Societatis declarationem dum Excelsi Regii Guberni intentioni conformem iudicaremus, qua et altissimi servitii promotio et publici Transylvanici utilitas et commodum obtineri et desiderium Societatis Tregestensis acquiescere posse videtur, non dubitamus eandem altiori Excelsi Regii Gubernii conspectui demisse submittere, humillime desuper pro concreditis curae nostrae civibus orantes, dignetur Excelsum Regium Gubernium erectionem desiderati depositorii gratiose moderari, ne depressi cives, qua considerabile vivum Suae Maiestatis Aerarium contristentur, dum aequis quibusvis conditionibus se submissuros tam solenniter spondeant, et ipsi, et nos pro ipsis. Alterum est, quod demisse pro eadem Societate Mercantili Saxonica supplicamus, dum de conservatione notabilium contribuentium res agatur, misereatur Excelsum Regium Gubernium Societatis Mercantilis tam de longo iam tempore in praeiudicium et nationalitatis et civitatis et privilegiorum hoc sufferentes, ut mercatores Armeni, qui iure civitatis frui in fundo Saxonico nunquam possunt merces suas maiori adhuc libertate quam ipsi cives, continuata seriem exponunt et inter tot laborum moles ne dedignetur elaboratas

Societatis reflexiones gratiose assumere et pro dictamine iustitiae decidere, nam ad oculum arbitramur demonstratum esse, quam nullo iure Armeni id obtinere potuerint, ut pro libertate merces Cibinii venumdandi unus alteri arendam persolvat. Supplicamus iterato pro gratiosa negotii querulantis Societatis assumtione. Qui iugi venerationis cultu immorimur Excelsi Regii Gubernii humillimi servi. Magistratus Cibiniensis

**6.** *1767 März 17, Temeswar*. Joseph Sauvaigne, Direktor der "Privilegierten Triester Handelscompagnie" an Feldzeugmeister Graf Andreas Hadik, siebenbürgischen Landesgouverneur und kommandierenden Generalen in Siebenbürgen: widerlegt die Ausführungen des in der "Temeswarer Handlungs-Compagnie" interessierten Banater Landesadministrationsrates Georg Michael von Brandenburg hinsichtlich des Hermannstädter Projektes der Temeswarer "Privilegierten Triester Handels-Compagnie" und schildert die Vorteile welche den Hermannstädter Kaufleuten im Falle einer Zusage zur Errichtung des geplanten Warenlagers erwachsen würden.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 62; Abschrift.

Translatio literarum domini Privilegiatae Commercialis Societatis Tergestensis administratoris, de Sauvaigne, de dato Temesvar, 17. Martii 1767, ad me, commendantem in Transilvania generalem, comitem Andream Hadik, exaratarum. P(raemissis) P(raemittendis) Motus quem dominus de Brandenbourg pro compagnia ante septem annos Temesvarini stabilita apud Excellentiam Vestram et Regium Gubernium illius Principatus fecit, quod directe contra intentionem Suae Maiestatis et detrimentum Commercialis Compagniae Tergestinensis contigerit, facillime Excellentiae Vestrae innotescet ex eo, 1-mo, quod Compagnia Tergestinensis cum exclusione omnium aliorum à Sua Maiestate pro zachari distractione privilegiata sit, et demum, quod ego, velut huius Compagniae praefectus, propositionem de figendo Cibinii depositorio fecerim quam exiguum praeter proprium emolumentum. Dominus de Brandenbourg, qui cum Compagnia Temesvariensi interessatus est, ad hoc habeat fundamentum, apparet exinde, quod nunc memorata Temesvariensis Compagnia suum zacharum à Societate Tergestinensi accipiat, consequenter non tam levi praetio eo translocare poterit quam Tergestinis, et quod ipsamet Sua Maiestas cum Compagnia Tergestinensi interessata sit. Referam hoc domino Brandenbourg proprii emolumenti factum Supremae Commerciali Commissioni et expeto abinde certissimam mutationem et annihilationem tentaminis Brandenbourgici.

Excellentiam Vestram assecurare possum, quod reliqui Administrationis Temesvariensis consiliarii, praeter dominum Blaski, qui aeque cum Compania

Temesvariensi interessatus est, ad Excellentiam Vestram aut Regium Gubernium emanatas literas Societati Tergestinensi praeiudiciosas absque eo, quin tantum exinde secuturum Societatis Tergestinensis praeiudicium perpendissent, subscripserint. Quoniam vero ego fuerim primus qui propositionem de erigendo Cibinii depositorio proiectaverim et fecerim, absque eo quin à septem annis stabilita Temesvariensis Compagnia desuper aliquando cogitationes suas extendisset, Excellentiam Vestram iuxta tenorem anteriorum ad Excellentiam Vestram sub 27. Januarii emanatarum literarum rursum humillime requiro, in conformitate altissimae intentionis regiae dignetur mihi pro Societate Privilegiata Tergestinensi Cibinii depositorium erigendi facultatem gratiose indulgere. Non oro per hoc aliorum exclusionem, quibus cum alioquin zacharum à me emant; occasio non est tam levi, uti mihi pretio distrahendi. Magnopere errant quaestores Cibinienses, qui hanc societatem à Privilegiata Tergestinensi et Fiumensi alienam esse arbitrantur. Apud hanc societatem in Fiume reperitur unice zacharus. Hinc emit Compagnia Temesvariensis et omnes quaestores Vienenses, unde facile concipi potest, quod dicti quoque Cibinienses à Societate Fiumensi leviori pretio zacharum quam à secunda manu obtinere poterunt. Et veluti Sua Maiestas huic societati privilegium indulsit hocce commercium in Hungaria quoque exercendi, ita Ejusdem Altissimae Maiestatis intentio est idem commercium in Transilvaniam inducendi. Proinde, secuturo Aprili proposui certas merces iuxta hic annexam specificationem distrahendas Cibinium transponere, dum quaestores Cibinienses observabunt à me longe leviori pretio quam à Compagnia Temesvariensi obtinebunt, me enim contractualiter obligabo singulas merces duobus pro 100 florenis levius quam Temesvarienses suppeditare velle aerisque parati loco acceptabo ceram, cineres ecoctos, pelles et alia illius Principatus producta.

**7.** [*vor 1767 März 17, Triest*]. Vergleichendes Preisverzeichnis verschiedener Triester Waren bei unterschiedlichen Handelskompanien, darunter die Temeswarer "Privilegierte Triester Compagnie."

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 64, f. 3 r; Abschrift.

Vergleich derer Preise von verschiedenen Triester Waaren von verschienden Freunden
Offerta der Janoshazer Compagnie Proposition Herrn Letzter Preis-Courant
Vergleich beyder vermög Beylage in loco Triest Basilio Stephanovitch von unbekandten Preyßcorrenten
franco hieher Freunden plus minus
ord. Melis f. 29 ¾ ord. Melis Zucker 100 lb. f. 56 ½ f. 55 ½ f. 1
fein Melis f. 31 ¾ fein klein Melis f. 59 ½ f. 59 ½

fein Raffinat f. 39 ½ fein Raffinat f. 66 f. 72 f. 6
mittl detto f. 36 ¾ mittl Raffinat f. 63 f. 62 f. 1
weiß Candis f.54 extra weiß Candis f. 81 ½ f. 81 ½ ord. Weiß Candis f. 79 f. 78 ¾ f. ¼
braun Candis f. 34 braun Candis f. 64 ½
Coffee Martinique f. 44 Coffe Martinique f. 56 ½ f. 55 f. 1 ½ ord. Coffee f. 50
Mandl f. 24 Mandeln f. 28
Pfeffer f. 96 Pfeffer f. 98 f. 96 f. 2 Baum-Öhl wällisch f. 26 f. 26
Prov(anzer)-Öhl f. 24 Provanzer Öhl Semen amomi f. 70 f. 66
H. Rosoli 100 Bout(eillen) f. 54 H. Rosoglio 100 Bout. f. 60
mittl. H. detto f. 45 mittel H. Detto f. 50
Lemoni die Kiste f. 5 eine Küste Lemoni von 1 400 Stück f. 18
100 Stück Pomerantschen f. 12 100 lb H. engl. Zinn f. 60 wie auch allerhand feine Tücher und Zeug, Indigo in Sorten zu verschaffen denen Herrn Handelsleuthen um biligen Preiß. Hier findet die hiesige Handlungs-Societaet noch unterthänigst anzumercken, daß all obspecificirte Waaren fast monathlich respectu derer Preise steigen oder fallen, einfolglich die gegenwärtige Preise zu einer künfftigen Verrichtung gar nicht zum Grunde geleget werden können, sondern es bleibet die Nothwendigkeit allemal übrig, daß das Etablissement in sich selbsten wohl gegründet werden müsse und von nichts anders als einer reallen Administration wahren Nutzen zu hoffen seye.

**8.** [*vor 1767 März 17, Triest*]. Preiskurant der Triester Waren bei der Triester Janoshazer Compagnie.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 64, f. 4; Abschrift.

Copia Deo iuvante, Triest den (...) anno 1767 Waaren-Preißcorrent Der Centner: Allaun Romanisch f. 25; Allaun türkischer f. 21; Arabischer Gummi f. 50; Baum-Öhl Leccer f. 18; Baum-Öhl Puglieser f. 17½; Baum-Öhl Genovescher f. 22; Baum-Öhl Provanzer f. 24; Baumwoll erste Sort f. 42; Baumwoll zweyte Sort f. 39; Bleyweiß holländisch f. 13; Bleyweiß venetianisch f. 24; Caccao Caraques f. 80; Caccao Marian f. 42; Caffee Martinique grün f. 44; Caffe holländisch f. 44; Caffe Levand f. 100; Datteln f. 11; Englisch Saltz f. 13; Feigen dalmatische f. 5¾; detto smirnische f. 7¾; Fisch runde f. 12½; Flach Fisch f. 19; Pükel-Häring, das Vassl von 1000 St(ück) f. 18; Gallus Sorianischer f. 70; Gallus Istrischer f. 18; Holtz-Bley Campetz f. 10; Sassafras f. 15; Carrobe f. 3; Zimmeth f. 7½; Semen amomi f. 44½; Muskat-Nuß 5¼; Imber-Braun f. 20; detto Weiß f. 42; Parmesan-Käß f. 24½; Limoni Genueser, Küsten f. 5; Lorbeer f. 4; Macis den lb. f. 9; Mandl Com f. 24; Manna Callabrese lb. f. 18; Mana Canellatta lb. f. 34; Nägerl f. 5¼; Pfeffer f. 96; Radix Fellapa lb. f. 28; Radix Irios

lb. f. 15; Reiß Maylen f. 8; Rosinen Lipenische f. 6; Rosinen Smirnische f. 8; Seiffen venetische f. 16; Sal amoniac f. 118; Sardellen Genueser f. 20; Senes-Blätter Allexandrische f. 88; Weyrauch in Lacrima f. 52; detto in ½ Lacrima f. 48; detto in Sorten f. 39; Weinbeer oder Corrinthen f. 14; Rosoglio com(m-munis) 27 xr.; Rosoglio fein 32 xr.; weiße Wachs-Kertzen f. 85. Weine nach dem Eymer: Moskat Levandischer; Land-Moskat; Revorsco Martinino; Prosecco und Vin di Ree f. 14; detto di Cipro f. 20. Die Flasche: Bourgogne St(ück) f. 28; Linqua dona St(ück) f. 28; Mallaga St(ück) f. 28; Cotterotti St(ück) f. 28. Zucker: Reffinat fein f. 39½; Reffinat mittl fein f. 36¾; Reffinat ordinari f. 35½; Reffinat melis fein f. 31¾; detto ordinari f. 29¾; Lumpen/Zucker f. 28½; Braun/Candis f. 34; Weiß- detto f. 45; Vaniglia prima Sorte f. 28, f. 32; detto seconda Sorte lat. f. 20, f. 24; Zucker ordinari fein f. 41; detto fein/fein f. 43. Durch Dero bereit-willige Diener, Triester Janoshazer Compagnie, franco auf den Wagen gelegt, jedoch ohne Impegno.

**9.** [*vor 1767 März 17, Triest* ]. Die Triester Janoshazer Compagnie an Joseph Sauvaigne, Direktor der Temeswarer "Privilegierten Triester Compagnie": schickt den monatlichen Preiskurant ihrer Waren und erwartet im Gegenzug das Waren- und Preisangebot der Temeswarer Handelsgesellschaft.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 64, f. 5r und 6 v; Abschrift.

Copia nebst Preiß-Corrent, sign(atum) per (...) Demnach sich eine aus verschiedenen vornehmen und wohlhabenden Häusern sowohl des Königreichs Hungarn als auch deren übrigen kayserlich-königlichen Erblanden Oesterreichs, Steyermarck und Mähren bestehende Handlungs-Gesellschaft unter den Nahmen Triester Janoshazer Compagnie gesammlet und zu dessen Endzweck alle in besagten Erblanden, besonders aber des weitläuffigen Königreichs Hungarn erzeugte Producten bestimmet hat, als haben wir die Ehre E(uer) W(ohlgeboren), einem unserer gantz besonderen Freunden, davon gebührend parte zu geben, mit der Versicherung den monathlichen Courent-Preiß unserer Waaren, womit wir zu dienen fähig sind, getreulich einzuschicken, in Gegentheil aber auch ein gleiches von E(euer) W(ohlgeboren) gewärtigen, auf welchen Preiß Dero Waaren in Triest gestellter zu stehen kommen. Wir erbieten hiemit in allweg unsere Dienste und schmeicheln uns Dero Zutrauen, durch den Eyffer mit welchen wir die uns beliebig aufgetragene Commission zu vollziehen trachten werden, gäntzlich zu verdienen. Ersuchen beynebst, künfftig der hierunten beygesetzten Unterschrifft allen Glauben beyzumessen. Womit in steter Hochachtung geharren. Auf der Rückseite: Offerta der Triester Janoshazer Compagnie.

**10.** *1767 März 23, Hermannstadt*. Das siebenbürgische Militärkommando an das siebenbürgische Landesgubernium: eröffnet ihm, daß infolge seiner Untersuchungen die "Privilegierte Triester Compagnie" für Siebenbürgen von größeren Nutzen zu werten ist als die "Temeswarer Handels-Compagnie".

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 63; Abschrift.

Ad Inclytum Regium Gubernium Pro memoria Ex hic reverenter accluso, Inclytum Regium Gubernium perspicere haud gravabitur, in quo Societas Privilegiatae Tergestinensis commercii realitas consistat, cumque manifestissime evidens est, quod haec societas longe maiori huius Provinciae utilitati quam Compagnia Temesvariensis sit futura, officiosissimae suae requisitioni praemissae intuitu assignandi depositorii Suprema Armorum Praefectura inhaerendo vigorem Inclyti Regii Gubernii declarationem honorifice praestolatur. E Caesareo-Regio Excelsi Consilii Aulae Bellici ordinata expeditione. Cibinii, 23. Martii 1767. Extradatum per Alexandrum Heiter, secretarium bellicum.

**11.** *1767 März 25, Hermannstadt*. Die Hermannstädter bürgerliche Handlungs-Societaet an den Hermannstädter Magistrat: gibt bekannt, einen Beschluß über die Zusammenarbeit mit der Temeswarer "Privilegierten Triester Compagnie" erst nach Einholung weiterer Auskünfte und nach Vergleich der Preiskurante, besonders jener der Triester Janoshazer Compagnie, treffen zu wollen.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 64, f. 1; Abschrift.

Unterthenigstes Pro Memoria der hiesigen bürgerlichen Handlungs-Societaet in Betreff einer neueren Offerta verschiedener Triester Waaren vermög der uns gnädig communicirten Preiß-Courente. Gleichwie wir auf Proposition des Herrn Basilio Stephanovitch gantz willich und bereit gewesen alles dajenige, was sowohl pro bono publici als auch pro promotione commercii dienlich seyn kann, zu ergreifen, also können bey der wiederholten Offerta einer uns zur Zeit noch unbekannten Compagnie engen Gangs nichts mehres erwiederen. Derowegen begleiten hiemit zur Zeyten die nehmliche unterthänigste Auskunfft mit Wiederholung alles dessen zu welchem wir uns wohl beträchtlich verbunden haben. Wenn aber unterdessen noch mehrere, besonders aber die Triester Janoshazer Compagnie, in bester Handlungs-Form Offerten vorkommen, welche unter sich selbsten differiren, so haben deren Vergleich hiemit ebenfalls unterthänigst begleiten wollen, welches denn unsere Meynung umsomehr gründlich machen wird, daß es überhaupt dem gantzen Publico diensamer seyn werde wenn wir uns zur Quelle wenden und von daher die bedürffenden Waaren mit möglichster Behutsamkeit und Unkostenersparung

zu verschaffen trachten. Hermannstadt, den 25. Martii 1767 Bürgerliche Handlungs-Societaet allhier

**12.** *1767 April 4, Temeswar*. Joseph Sauvaigne, Direktor der Temeswarer "Privilegierten Triester Compagnie", an das siebenbürgische Landesgubernium: präsentiert die Vorteile einer Zusammenarbeit der Hermannstädter bürgerlichen Handlungs-Societaet mit seiner Handelsgesellschaft beim Bezug von Zucker und anderen Fiumaner Waren und gibt zu wissen, daß die "Temeswarer Handlungs-Compagnie" auf die Errichtung eines Warenlagers in Hermannstadt verzichtet hat.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 65, f. 1–3; Abschrift.

N o t a

Es ist zu bedauern wie die Hermannstädter Kaufleuthe den Waaren-Preyß der Janoschaser Compagnie zu Triest anführen mögen, nachdeme dieser doch höher als derjenige von der unsrigen Compagnie zu Fiume zu stehen kommet, allermaßen eben diese Janoschaser Compagnie, wie alle andere, Zucker von uns zu Fiume erkauffen müssen. Zur Prob dessen lege ich den currenten Preyß deren Zucker-Sorten zu Fiume gedruckter hieran, welcher Preyß den ersten dieses Monaths April seinen Anfang genommen und bis Ende Juny dauren wird. Diese Preyß werden von dem Wienner Commercien-Rath von drey zu drey Monath festgesetzet, um damit hiernach die Kauffleuthe ihre Waaren vorausbestöllen können, welche sodann auch gleich nach diesen Preyß daselbst in Fiume Zug für Zug baar bezahlet werden müssen. Und wann also auch die Kauffleuthe zu Hermannstadt ihre Bestellungen auf solche Arth dahin machen wollen, so werden sie leicht wahrnehmen, daß ihnen solche geringer zu stehen kommen wann sie selbe dahier von mir erkauffen als wann sie solche immediate von dorten aus bringen lassen, und dieses zwar aus folgenden Ursachen: 1-mo machet die Quantität deren Waaren welche wir von dorten auf unseren eigenen Schiffen und Fuhrwerk in diese Länder einführen, daß uns die Transportsunkosten nicht so hoch stehen, wohingegen denen Kauffleuthen, wann sie nur wenigere für ihre Nothturfft bringen lassen, solche Unkosten nothwendig höher kommen müssen. 2-do ist zu betrachten, daß unsere Compagnie sowohl den Zucker als andere einführende Waaren in diesen Ländern würklich noch etwas wohlfeyler als in Fiume selbsten geben kann, dieweil sie dargegen wiederum [von denen ] in den äußeren Ländern ausführenden Producten ihren Regress findet. 3-tio stehet zu wissen, daß unsere Compagnie respectu des Transito und der freyen Aus- und Einfuhr von Ihro Mayestät besondere Privilegien hat, deren die Kauffleuthe keines gaudieren, und folglichen ihnen auch hierinfahls die auf eigene Unkosten einführende Waaren viel höher in Preyß kommen

müssen. Wann sie demnach über alles dieses, nemlichen den Transport und die Abgaaben bey der Einfuhr mit dem Ankauff in loco den Überschlag machen wollen, so werden sie den Unterschied merklich finden. Den Preyß von dem unbekannten Freund betreffend, ist solcher der nemliche von meinem Magazin, und zwar nur der currente Preyß von Temesvar. Um jedoch denen Hermannstädter Kauffleuthen zu zeigen, daß ich auch hiermit noch raisonabler seye als sie nicht glauben, so erbiethe ich mich ihnen den Zucker noch um einen Gulden pro Centner wohlfeyler zu geben als hier in Temesvar. Die Sorte vom feinen Revinade, welche um 72 fl. durch einen Schreibfehler darinnen angesetzt ist, kommet nur auf 66 und über dieses will ich auch solche um 65 hindan geben. Übrigens seynd sie einer sehr irrigen Meynung wann sie glauben, daß ich mich stets an dem nemlichen Preyß binde, dann wie schon oben gemeldet, daß der Preyß zu Wienn alle drey Monath verändert wird und bald steiget, bald fallet, also werde auch hiernach denselben bald mindern, bald erhöhen. Sollte nun der dasige Handelstand seinen besseren Conto finden wenn er seine Bestellungen immediate nacher Fiume machet, so bin ich auch dessen gäntzlichen zufrieden, indeme alldaneben die Waaren auch von der unsrigen Compagnie genommen werden. Und mögen alsdann die Kauffleuthe ihre Bestellungen machen wie sie wollen, dann ich lasse mich ja meines Orths mit ihnen in gar keinen Contract ein, weder machen sie sich in etwas verbindlich, sondern ich habe alles dieses nur zu ihren eigenen Vortheil anerbothen, und überhaupt wird es auch von mir abhangen ihnen noch den Preyß in ein und anderen zu minderen, auch denenjenigen welche des Credits benöthigen zur Zahlung den Termin setzen. Und da unsere Compagnie ohnedem von Ihro Mayestät privilegiret ist in allen diesen Länder [sich] zu etabliren, so wird schwerlich der Handelsstand verbiethen können auf denen offenen Märkten daselbst all'ingrosso zu verkauffen. Der Directeur von der hiesigen Temesvarer Compagnie hat mir versichert, daß sie nicht mehr gedenken daselbst in Hermannstadt ein Magazin errichten und eben von darum haben sie auch den von den Hochlöblichen Gubernio anverlangten currenten Waaren-Preyß nicht mehr eingeschücket. Die wahre Ursach aber dessen ist, weilen sie wohl einsehen, daß sie wegen des von mir anerbothenen wohlfeilleren Preyses nicht aufkommen können. Ich erbitte mir demnach eines Hochlöblichen Gubernii darobfassende Resolution baldmöglichst bekanndt zu machen. Temesvar, den 4-ten April 1767 Sauvaigne

**13.** *1767 April 7, Hermannstadt*. Das siebenbürgische Militärkommando an das siebenbürgische Landesgubernium: überweist die von den Hermannstädter Kaufleuten durch den Hermannstädter Magistrat bekannt gemachten Bemerkungen in Handelsfragen, wie auch die Ausführungen des Direktors der Temeswarer "Privilegierten Triester Compagnie."

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 74; Abschrift.

Ad Inclytum Regium Gubernium Pro memoria Magistratus Cibiniensis in negotio commerciali reflexiones huiatum quaestorum Supremae Armorum Praefecturae exhibens, easdem cum recenter allata uberiori administratoris Privilegiatae Societatis Tergestinensis declaratione pro notitia praesentibus officiosissimae comunnicavit. E Caesareo-Regia Excelsi Aulae Bellici ordinaria expeditione. Cibinii, 7-a Aprilis 1767. Extradatum per Alexandrum v. Heitter, secr(ertarium) bell(icum) auf der Rückseite: Exhibita 7-ma Aprilis 1767. Lecta per circulum de 10-ma Aprilis 1767.

**14.** *1767 April 10, Hermannstadt*. Das siebenbürgische Landesgubernium an den Hermannstädter Magistrat: spricht seine Hoffnung aus, daß nach Überbrückung der Meinungsunterschiede mit der Temeswarer "Privilegierten Triester Compagnie" deren Warenlager in Hermannstadt errichtet wird und fordert die Hermannstädter bürgerliche Handlungs-Societaet auf, ihren Entschluß ohne weiteres Zögern bekannt zu geben.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 75; Abschrift.

Sacrae Caesareo-Regiae et Apostolicae Maiestatis, Archiducis Austriae, Principis Transilvaniae, Siculorum comitis, dominae, dominae nostrae clementissimae nomine. Generose, prudentes, item ac circumspecti, nobis honorande et benevoli! Salutem et gratiae caesareo-regiae incrementum. Communicatur Dominationibus Vestris in advolutis isthic autographis tam bina Inclytae Supremae Armorum Praefecturae insinuata de 23-a proxime transacti et 7-ma currentis mensis duobus convolutis comprehensa contentaeque in iisdem privilegiatae Tergestinensis Societatis declarationes, tum etiam huiatis Cibiniensis Mercantilis Societatis iam antea exhibitae reflexiones, iisdem insinuatis pariter acclusae, eum in finem, ut audita superinde proximius memoratae huiate Mercantili Societati ulteriorem suam et ultimam idcirco declarationem Gubernio submittant simulque praememorata duo insinuata cum omnibus eo pertinentibus acclusis in ea qua nunc mittuntur plenitudine, specie et qualitater eotum remittant. Neque est quod vel Dominationes Vestrae vel Mercantilis isthic Societas suam eatenus moretur declarationem et depositorii hic erigendi assignationem, cum ex novissime repraesentata Privilegiatae Societatis Tergestiniensis dilucidatione omnes quae in consideratione venire possent difficultates jam num sopitae sint et partim facile sopiri posse presumantur, emolumentum autem ex hoc depositorio in publicum tum in privatos quoque redundaturum inducere prevideatur. Ne igitur negotium hoc ulterius in suspenso relinquatur, Dominationes Vestrae iniunctam sibi declarationem quantotius submittendam

habebunt. Sic facturis. Altefata Sua Maiestas Sacratissima benigne propensa manet. E Regio Principatus Transilvaniae Gubernio. Cibinii, die 10-ma Aprilis 1767. Andreas comes Hadik, Stephanus de Hannenheim, secretarius,

auf der Rückseite: Accepta die 13-a Aprilis 1767.

**15.** *1767 April 15, Hermannstadt.* Die Hermannstädter bürgerliche Handlungs-Societaet an den Hermannstädter Magistrat: gibt ihre Zustimmung für die Errichtung eines Warenlagers der Temeswarer "Privilegierten Triester Compagnie" in Hermannstadt bekannt und besteht auf die Respektierung bestimmter Rechte und Forderungen durch die Sauvaigne'sche Kompanie.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 76; Abschrift.

Unterthänige Beantwortung hiesiger bürgerlicher Handlungs-Societaet auf des Hern v. Sauvaigne eingesandt und uns gnädig communicirte Notam. Es erfordert die Nothwendigkeit, daß ein jeder der auch nicht ein Kaufmann ist die offerirte Preyße zusammenhält und sich des wohlfeillesten bendienet. Umsoweniger kann uns Herr von Sauvaigne verdenken wenn wir die Preyße so verschiedene Compagnien, welche uns theils obrigkeitlich, theils von Privatis zugestellet worden, miteinander vergleichen und allemahl die wohlfeillesten Offerten erwehlet. Wenn aber Herr von Sauvaigne uns überhaubt so viele Vortheile darbietet, so dienet ad 1-mum, daß wir ohne alles Bedenken bereit seyn ein Laager derer angebotenen [Waaren] en grosso in Commission zu nehmen und gegen die nehmliche Preyße, welche er selbsten franco hieher zu geben beliebt, vor eine bloße Proviggion an jedermann wiederum en grosso verkauffen wollen. Und damit das gantze Publicum von der Reinigkeit unserer Gesinnung überzeuget werden möge, so wollen uns einer gewissen nach dem en grosso Preyße eingerichteten Tax auch im Klein-Verkauff unterwerffen. Wir behalten uns dabey nur die Freyheit vor, wenn jemand von uns heute oder morgen noch wohlfeillere Preise schaffen könnte, wir keinesweges an dieses Laager gebunden seyn mögen, gleichwie nun Herr von Sauvaigne selbsten eingestehet, daß diese Compagnie respectu des Transportes unvergleich mehrere Vortheile in Händen habe als wir. Also, ad 2-dum, bitten wir uns aus, das Recht zu behalten die hiesige Landes-Producta und Manufacta entweder an die Compagnie zu geben oder bey ersehenden unseren besseren Vortheil solche selbsten nach eigenem Guthbefinden in die benachbahrte Länder verführen zu können. Auch da, 3-tio, die Compagnie in Ansehung der Transitoabgaben vor uns einige Vortheile haben, so wäre billig wenn uns dieselbige, die wir so willig seyn alles mögliche zu thun, in Versendung und Spedirung unserer eigenen Waaren, soweit als es thunlich wäre, mit Schiffen und Fuhrwerken an die Hand gienge. Es wäre zumahl irrig wann wir die jetzige

Preise vor eine unveränderliche Taxa ansehen wollten, besonders bey solchen Articuln welche öffters von Posttag zu Posttag variren. Es mag also Herr von Sauvaigne unsere Absicht nicht völlig eingesehen haben, welche eintzig diese ist, daß uns entweder vom Commercio in Wienn oder aber vom Hohlöblichen Landes-Gubernio eine feste Norma vorgeschrieben werden solle, mit wieviel Percento Gewinn wir die Zukher und Coffee nach Maßgebung der en grosso Preise verkauffen sollten, um allen ungleichen Verdachts entschuldiget zu seyn. Wie nun aus all obigen genugsam erhellet, daß wir mit der Gesinnung Herrn von Sauvaigne vollkommen einig seyn, so sagen wir alle dasjenige, was uns noch übrigens zuguthen gelassen wird, schuldigsten Dank, bitten anbey gantz gehorsamst uns mit Etablirung solcher Leuthe, welche des Bürgerrechts unfähig seyn, zu verschonen, maßen der hiesige Handelsstand gegen ihre sowohl uralte als neuere Privilegien ohnehin so heruntergesetzet worden ist, daß die mehresten die Handlung aufgeben und ihr Auskommen auf andere Art suchen müssen. Hermannstadt, den 15-ten April 1767 Handlungs-Societaet

**16.** [*nach 1767 April 15, Hermannstadt*]. Vorvertrag den das siebenbürgische Landesgubernium in Einverständnis mit dem Hermannstädter Magistrat und die dortige bürgerliche Handlungs-Societaet mit der Temeswarer "Privilegierten Triester Compagnie" des Joseph Sauvaigne schließt.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 77; Abschrift.

P U N K T E

welche zwischen dem hiesigen Hochlöblichen Landes-Gubernio mit Einverständnis des Hermannstädter Magistrats und Kaufmanns-Societaet, von einer, und dann im Namen der Triester und Fiumer privilegirten Handlungs-Compagnie mit Herrn Sauvaigne, der nämlichen Compagnie Administrator, andererseits, vorläuffig verabredet worden. 1-tens Verbindet sich gedachte Compagnie einen genugsamen Vorrath von Zucker, Coffee, Pfeffer, Liqueurs und dergleichen sogenannte Triester Waaren herein zu schaffen, solche aber niemahlen anders als in grosso, das ist centner- oder stückweise, keinesweeges aber à la minuta zu verkauffen. 2-tens Verbindet sie sich die im Lande befindliche Producta, als Früchte, Wachs, Hanf, Flachs, Häute, Hasenbälge, Honig und Taback und dergleichen, insoviel als das Land vor sich nicht nöthig hat, als zu der Absicht der Compagnie dienliche Materialia im Lande anzukauffen. 3-tens Hat man sich beyderseits dahin verglichen, daß unter der Zeit, da die Compagnie ihre Handlung in grosso allhier treiben wird, das Gubernium keiner andern Compagnie die ebenmäßige Handlungsfreyheit erlauben und gestatten wird, es werde denn von Allerhöchst Ihro Kayserlich-Königlichen Mayestät befohlen, doch behält es sich anbey vor, auf den Fall daß die der Compagnie hiedurch

gestattete Handlungsfreyheit dem Lande nachtheilig wäre, den Contract aufzuheben, wie sich denn die Compagnie auch ferner verbindet, kein Privilegium exclusivum, welches der siebenbürgischen Handlung nachtheilig seyn könnte, je zu begehren oder einzuführen, dabey sie denn gleichfalls, auf den Fall daß sie ihre Conto in Siebenbürgen nicht finden könnte, von der Verbindlichkeit ferner hieher zu handeln freygesprochen wird. 4-tens Sollten sich zwischen der Compagnie und denen Landesinnwohnern einige Zwistigkeiten oder Streitsachen ereignen, so soll das punctum iurisdictionis und dessen Ausübung sowohl über die Compagnie als über die Gegenpartheyen bey dem Gubernio bleiben. auf der Rückseite: Puncta welche mit Herr Sauvaigne wegen der Triester Compagnie verabredet worden.

**17.** *1767 November 21, Wien*. Hofreskript an das siebenbürgische Landesgubernium: bestätigt den mit der Temeswarer "Privilegierten Triester Compagnie" geschlossenen Vertrag nicht, mit der Begründung dadurch jede Monopolstellung beim en gros – Handel auschalten zu wollen; verordnet die Anpassung der Normalvorschrift in Handelssachen aus anderen kaiserlichen Erbländern an die Umstände in Siebenbürgen, so daß künftighin jeder en gros – Kaufmann zur Zahlung einer viermal höheren Tax verpflichtet sei, eine Vorschrift die für die "Privilegierte Triester Compagnie" erst mit Beginn des Militärjahrs 1767/68 in Kraft tritt.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 78; Abschrift.

Copia Maria Theresia etc. Illustres, reverende etc. Relatis Nobis informationibus vestris de dato 16-ta Junii et 21-ma Julii penes quas contractum cum Societate Tergestinensi initum submisistis, nunc ob subversantem monopolii speciem nullatenus confirmandum sed potius ex nunc tollendum duximus, clementer tamen volumus, ut tum huic Societati tum omnibus aliis, et externis et indigenis negotiatoribus, commercium all'ingrosso erga pendendum quadruplum contributionis, quae iuxta classificationem in opulentiores cives locorum ubi degent, cadit, exercere liberum sit. Huncque in finem accludimus normalia huius intuitu in aliis provinciis Nostris haereditariis vigentia eo fine, ut vos, Gubernium Nostrum Regium, an et in quantum haec statui Magni Nostri Principatus Transilvaniae adaptari, praecipue vero an non causa illorum iuxta dicta Normalia à iudice ordinario eximenda in natione Saxonica et locis taxalibus ad Magistratus, in civitatibus vero et sedibus Siculicis ad Tabulas continuas immediate dirigi possint, auditis magistratibus et aliis quorum interest quantocyus informetis. Ne tamen interea, donec generale illud stabiliri poterit, Societas Tergestinensis, quoad merces quas supra memorato contractui innixa iamiam invexit, damnum patiatur, harum distractionem all'ingrosso ex

nunc eidem quidem indulgemus, ea tamen lege, ut membra illius mercaturam exercentia ab exordio currentis anni militaris 1767/8 quadruplum contributionis iuxta classificationem opulentioribus civibus obtingentis pendant, nullam mercium speciem infra quantitatem in annexa superius norma determinatam venundent et in antecessum sese generali quoad reliquos negotiatores all'ingrosso obtenta informatione superius demandata à Nobis statuendo subiciant. Id quod vobis, Gubernio Nostro Regio, pro congrua disponendorum dispositione hisce significamus. Quibus in reliquo etc. Datum in civitate Nostra Vienna Austriae, die 21-a mensis 9-bris 1767. Maria Theresia, Carolus comes Breiner. Ad mandatum Sacrae Caesareae Maiestatis proprium, Alexander Horvath

**18.** *1768 März 27, Wien*. Hofreskript an das siebenbürgische Landesgubernium: auf Ansuchen der "Privilegierten Triester Compagnie" wird verordnet, daß für jene im Hofreskript vom 21. November 1767 nicht erwähnten und für den en gros – Handel bestimmten Waren eine Höchstquantität festzusetzen ist, indessen aber die Quantitäten der restlichen dort angeführten Warensorten um die Hälfte bzw. um Zweidrittel herabzusetzen seien.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 83; Abschrift.

Copia copiae P(raemissis) P(raemittendis) Repraesentasse Societatem Commercialem Tergestiensem, quod in consignatione mercium all'ingrosso distrahendarum Rescripto de dato 21-a Novembris 1767 anexa partim nonnullae species plane ommissae sint, partim vero quantitas in illa determinata ita ellevata sit, ut habita ratione emtorum in Transylvania occurentium exigua omnino distractio speranda foret. Quemadmodum vero ea est Altefatae Suae Maiestatis benigna intentio, ut una ex parte commercium all'ingrosso ab extraneis etiam absque ullo impedimento exerceri possit, altero vero ex parte praeiudicium exinde mercatoribus eiatibus nasciturum omni possibili modo restringatur, iubere eandem Altissima, ut praelaudatum Regium Gubernium, mature pensatis omnibus rerum circumstantiis atque audito etiam Magistratu Cibiniensi, intra quindenam à die recepti opinionem suam depromat, an non ad utrumque finem consequendum merces in supra memorata consignatione non contentae ad quantitatem in adnexo schemate expositam determinandae, relique vero mercium species ad dimidium vel duas tertialitates penes superius memoratum Rescriptum definitae reducenda esset. Eadem Altissima in reliquo etc. Datum Viennae Austriae, die 27-a mensis Martii anno 1768. Carolus comes Breiner m. p. Alexander Horvath m. p.

**19.** *1768 April 11, Hermannstadt*. Die Hermannstädter bürgerliche Handlungs-Societaet an den Hermannstädter Magistrat: äußert seine Bedenken

bezüglich der durch das Hofreskript vom 21. November 1767 herabgesetzten Warenmengen der "Privilegierten Triester Compagnie" für den en gros – Handel und behauptet, sich im Lokalhandel wie auch in jenem nach der Wallachei und Moldau besser durchsetzen zu können.

Arh. Naț. Sibiu, *Soc. de Comerț*, mapa I, nr. 85; Konzept.

Unterthänigste Nota

Gleichwie der Triester Handlungs-Compagnie eine Niederlage von verschiedenen Sorten Waren all'ingrosso in Hermannstadt errichten zu dörffen nur unter der ausdrücklichen Condition von allerhöchster Hof-Stelle erlaubet worden ist, daß sie ihre Waaren in keiner geringeren Quantitaet als wie solche in der unter dem 21-ten Novembris 1767 anhero begleiteten Verzeichnus bestimmet waren verkauffen sollten, also ersehen auch aus dem uns genädigst communicirten Hoff-Rescript vom 27-ten Martii 1768 wie die allergnädigste Willensmeinung Ihro k.k. Majestaet dahin gehe, daß die all'ingrosso Handlung einerseits zwar nicht gehindert, andererseits aber auch denen hiesigen Kauffleuthen auf einer solchen Veranstaltung kein Nachtheil zugezogen werden möge. Wenn aber in der neuerdings anklebigen Specification die Waaren-Quantitaeten welche in der ersteren entweder unter generalen Tituln oder aber auch specifice schon enthalten waren also heruntergesetzt seyn, daß diese Niederlaag nach Beschaffenheit hiesiger Umstände denen bürgerlichen Kauffleuthen zu größtem Schaden gereichen würde, so ist unsere unterthänigst gehorsamste Bitte, Ein Hochlöblicher Magistrat wolle sowohl diese als andere noch zu besorgende Nachtheile von uns ohnehin genugsam bedrängten genädigst ablenken helffen und bey allerhöchster Behörde sowohl als auch bey Einem Hohen Landes-Gubernio vorstellig machen, daß besonders an Zucker, Caffee und dergleichen gemeinen Waaren bey uns kein Mangel seye, gleichwie wir diese Sorten nebst anderen in weit größerer Menge einführen, auch in solchen Quantitaeten solche verkauffen können. Wenn endlich die Triester Compagnie einen geringen Abgang ihrer Waaren besorget, so wolle sich selbige nur auf unsere so billige und vorersagte Compagnie sichern und Vortheil hoffen, Proposition de dato 15-ter April 1767, zu erinnern belieben, wo wir derselben Laager gegen eine simple Provision übernehmen wollten und seither als des Landes kundige solchem Geschäfte eine weit vortheilhafftere Gestalt und auch übrigens zu Erweiterung des Commercii in diesem Großfürstenthum sowohl als auch nach der benachbahrten Wallachey und Moldau vielle Gelegenheit verschaffet hätten. Beygebogen haben einen Extract von denen gangbahren Articuln hiemit begleiten sollen, wo die Waaren-Quantitaeten also entworffen seyn, wie solche auf hiesigem Platz all'ingrosso könnten verkauffet werden, welche unsere unvorgreiffliche Meynung wir jedoch höhern Einsichten willig

unterwerffen und in tieffester Hochachtung verharren. Hermannstadt, den 11-ten Aprilis 1768 auf der Rückseite: Verhandlungen über den von der Triester Handlungs-Compagnie in Antrag gebrachten Niederlagen von Waaren zum Verkauf all'ingrosso.

## O ÎNCERCARE DE COMERȚ A "COMPANIEI CEZARO-CRĂIEȘTI PRIVILEGIATE DE COMERȚ DE LA TIMIȘOARA ȘI TRIEST" ÎN TRANSILVANIA (1767–1768)

*Rezumat*

Odată cu trecerea Bantului sub stăpânirea habsburgică (1716) și organizarea acestuia ca domeniu nemijlocit al Coroanei și Camerei imperiale, evoluția dezvoltării economice și comerciale a noii provincii imperiale a stat sub semnul preceptelor mercantilismului promovat ca politică de stat. Asigurarea unei balanțe comerciale active și a unei politici monetare protecționiste s-au aflat printre obiectivele principale ale economiștilor de la Viena. În cadrul acestei orientări, Banatul imperial urma să devină, pe de o parte, un furnizor important de produse naturale (mai cu seamă vite, grâne, miere, ceară, piei, tutun) destinate exportului și piață de desfacere pentru produsele manufacturiere din țările ereditare, pe de altă parte un spațiu de tranzit pentru produsele din monarhie spre Imperiul Otoman, respectiv spre porturile de la Marea Adriatică (așa-numitul Litoral austriac). În acest context, la Timișoara s-au constituit – de cele mai multe ori cu susținerea statului – mai multe companii de comerț: *Societatea pentru comerțul cu vite/Societatea prediilor* (1720), *Societatea germană de comerț* (1723) și *Compania de comerț rasciană/grecească* (1725). Războiul austro-turc din 1737–1739 a dus la dispariția acestor companii, doar *Compania de comerț rasciană/ grecească* reluându-și activitatea în 1744. Urmările financiare grave ale Războiului de șapte ani au determinat autoritățile de la Viena să caute și pentru Banatul imperial – ale cărui venituri fuseseră cedate pe zece ani Băncii orășenești din capitala monarhiei drept garanție pentru un împrumut de zece milioane de florini – o cale de ieșire din impas prin revigorarea activității comerciale. În acest scop la Timișoara a fost înființată, în 1759, *Societatea privilegiată din Timișoara*, cu larga participare a statului și a unor funcționari de rang înalt de la Timișoara și Viena. Cu toate acestea, datorită incompetenței celor aflați la conducere, societatea timișoreană a ajuns curând într-o situație financiară precară. A fost salvată de la faliment doar prin intervenția unor specialiști trimiși de la Viena (1763–1766). În 1765, Joseph Sauvaigne, implicat de mai multă vreme în comerțul cu porturile Triest și Fiume de la Marea Adriatică, a înființat la Timișoara *Compania de comerț Triest.* Pentru a-l neutraliza pe acest concurent serios al *Societății privilegiate de comerț* din Timișoara, Consiliul Aulic de Comerț și Administrația Banatului imperial au determinat în martie 1766 unirea celor două companii, formându-se astfel *Compania cezaro-crăiască privilegiată de comerț de la Timișoara și Triest.* Cu toate acestea, noua companie de comerț nu a evoluat așa cum se spera, mai ales în urma intervențiilor în afaceri ale unor consilieri nepricepuți ai Administrației Banatului (în speță Georg Michael von Brandenburg). Drept urmare, în 1768 Joseph Sauvaigne a înființat, tot la Timișoara, – de această dată fără susținerea financiară a statului – *Noua companie bănățeană de comerț.*

Obiectivul nemărturisit al acesteia era preluarea comerțului bănățean cu Litoralul adriatic și, în perspectivă, controlarea tuturor operațiunilor comerciale ale provinciei imperiale. Abia această nouă companie a reușit să se impună pe piață, începând să fie susținută de stat mai ales după ce *Compania Triest-Timișoara* și-a încetat activitatea (1775). A fost dizolvată, la rândul ei, după încorporarea Banatului imperial în Ungaria (1778). Întemeiat exclusiv pe documentele de la Arhivele Naționale Sibiu, studiul reconstituie încercarea *Companiei privilegiate Timișoara-Triest* de a deschide la Sibiu un depozit de mărfuri (1767–1768). Operațiunea s-a datorat lui Joseph Sauvaigne, pe atunci administrator al *Companiei de comerț Triest* din cadrul companiei unite de comerț (1766) de la Timișoara. Începând cu luna ianuarie 1767, Sauvaigne a dus o corespondență intensă cu Guberniul Transilvaniei și cu guvernatorul Hadik, care răspundea în această calitate și de comerțul provinciei. Acesta s-a străduit în repetate rânduri să convingă *Compania de comerț din Sibiu*, care era subordonată Magistratului orășenesc, să fie de acord cu deschiderea unui depozit de mărfuri al lui Sauvaigne, acesta urmând să aducă acolo și să vândă en gros mai ales zahăr și deopotrivă alte mărfuri provenind de la Triest și de pe Litoralul adriatic. Nu e mai puțin adevărat că Georg Michael von Brandenburg, consilierul Administrației Banatului interesat în cea mai mare măsură la compania unită de comerț din Timișoara, a încercat să torpileze proiectul lui Sauvaigne. Până la urmă, în a doua jumătate a lunii aprilie 1767 a fost încheiat precontractul referitor la deschiderea depozitului de mărfuri, în pofida neîncrederii și ezitărilor permanente ale companiei sibiene de comerț. În toamna anului 1767, la ordinul împărătesei Maria Tereza, contractul a trebuit modificat, pentru a fi evitată posibilitatea de constituire a unei poziții de monopol pe seama companiei timișorene. În lipsa altor documente, nu se știe care a fost evoluția ulterioară a acesteia pe piața Sibiului și a Transilvaniei.